



EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

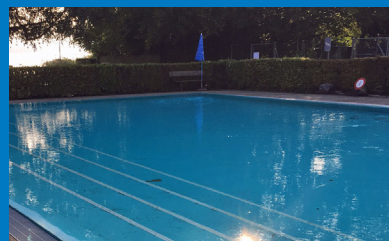
Datum: Montag, 10. Dezember 2018
Zeit: 20.00 Uhr
Ort: Saal «Heinrich von Hünenberg»



BUDGET 2019: STEUERRABATT VON 4 %

Das Budget 2019 sieht einen voraussichtlichen Aufwandüberschuss von CHF 36'100 vor. Dieses Ergebnis ergibt sich mit einem Rabatt von 4 % auf den unveränderten Steuerfuss von 70 %. Bei den Steuereinnahmen der natürlichen Personen wird mit einer positiven Entwicklung gerechnet. Bei den Steuereinnahmen der juristischen Personen muss hingegen von einer eher negativen Entwicklung ausgegangen werden. Bei den Grundstückgewinn- sowie den Erbschafts- und Schenkungssteuern wird eine leichte Zunahme erwartet.

Seite 9



SANIERUNG DES NICHTSCHWIMMERBECKENS

Das Nichtschwimmerbecken in der Badi Hünenberg wurde im Jahr 1981 erstellt. Die baulichen und technischen Anlagen sind sanierungsbedürftig oder haben ihre Nutzungsdauer überschritten und müssen deshalb ersetzt werden. Der Gemeinderat beantragt einen Kredit von CHF 985'000 für die Sanierung des Beckens mit Edelstahl. Gleichzeitig wird auch die veraltete Wasseraufbereitungsanlage ersetzt.

Seite 31



ORTSBILDSCHUTZZONE WART

Das Bauensemble Wart ist ein historisches Gebiet in Hünenberg. Es wird zurzeit von verschiedenen Eigentümerschaften unterschiedlich genutzt. Ein Teil des Ensembles gehört der Korporation Hünenberg. Diese betreibt auch das Restaurant Wart. Die Korporation hat einen Prozess angestossen, um das Ensemble Wart zu erhalten und in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und dem Kanton die zukünftigen Nutzungsformen zu definieren. Dazu muss eine zusätzliche Ortsbildschutzzone Wart erlassen und gleichzeitig müssen der Zonenplan und die Bauordnung angepasst werden.

Seite 34



Gemeinde Hünenberg

Parteierversammlungen

Christlich-Demokratische Volkspartei CVP:	Mittwoch, 28. November 2018, 19.00 Uhr, Alterszentrum Lindenpark
FDP.Die Liberalen Hünenberg:	Mittwoch, 28. November 2018, 19.30 Uhr, Böschhof
Grünes Forum Hünenberg:	Dienstag, 27. November 2018, 20.00 Uhr, Alterszentrum Lindenpark
Grünliberale Partei:	Freitag, 30. November 2018, 19.00 Uhr, Restaurant Rialto
Sozialdemokratische Partei SP:	Montag, 19. November 2018, 19.30 Uhr, Einhornsaal
Schweizerische Volkspartei SVP:	Mittwoch, 28. November 2018, 20.00 Uhr, Restaurant Degen

Impressum

Redaktion	Guido Wetli, Reto Klauser, Donato Andrianello und Alessandra Silla
Gestaltung	Solange Glutz
Titelfoto	Andreas Busslinger
Druck	Kalt Medien AG, 6300 Zug
Auflage	4'450

GEMEINDEPRÄSIDENTIN REGULA HÜRLIMANN BEANTWORTET DIE WICHTIGSTEN FRAGEN



Was ist der Grund, dass diesmal ein Steuer- rabatt von 4 % gewährt werden kann?

Der Hauptgrund liegt darin, dass sich der Anteil am innerkantonalen Finanzausgleich gegenüber 2018 um CHF 1'095'500 erhöht. Ich möchte diesen Rabatt jedoch nicht als Zeichen für zukünftige Steuersenkungen sehen, weil die mittelfristige Verschuldungssituation gemäss der Finanzplanung eher angespannt ist.

Warum braucht es eine neue Finanzstrategie?

Das kantonale Finanzhaushaltsgesetz verlangt von den Gemeinden, dass sie über eine Finanzstrategie verfügen. Zuständig für die Erarbeitung ist der Gemeinderat. Die Gemeindeversammlung kann die Finanzstrategie nur zur Kenntnis nehmen. Die Finanzstrategie ist für den Gemeinderat nebst dem Leitbild, den Exekutivzielen, dem Budget und dem Investitions- und Finanzplan ein wichtiges Instrument zur strategischen Führung der Gemeinde. Die bisherige Finanzstrategie orientierte sich einzig an der Höhe der vorhandenen Finanzmarktschuld. Mit der Ergänzung der Finanzstrategie um die zwei weiteren Kennzahlen Nettoschuld und Zinsbelastungsanteil will der Gemeinderat die Aspekte der vorhandenen Aktiven (Finanzvermögen) sowie die Kosten der Verschuldung (Zinsbelastungsanteil) mit zur Geltung bringen und eine gesamtheitlichere Betrachtungsweise erreichen.

Gibt es nebst Edelstahl keine andere Variante für die Sanierung des Nichtschwimmer- beckens?

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, das Nichtschwimmerbecken mit einer Folie zu sanieren. Dies wäre rund CHF 160'000 günstiger als die Edelstahlvariante. Allerdings müsste die Folie nach ca. 15 bis 20 Jahren mit Kosten von rund CHF 60'000 ersetzt werden, während die Lebensdauer für das Edelstahlbecken mehr als 30 Jahre beträgt. Unter Berücksichtigung der jährlichen Betriebskosten und der Kosten für den Folienersatz kommt die Variante Edelstahlbecken nach spätestens 30 Jahren auf die gleich hohen Kosten wie die am Anfang günstigere Folienvariante. Ab diesem Zeitpunkt wird somit die Edelstahlvariante günstiger.

Warum muss das Personalreglement angepasst werden?

Das gemeindliche Personalreglement stützt sich grösstenteils auf das kantonale Personalgesetz. Seit der letzten Anpassung des Reglements im Jahr 2007 hat der Kanton verschiedene Bestimmungen neu in das Personalgesetz aufgenommen oder geändert. Nachdem das Personalgesetz grundsätzlich für die gemeindlichen Lehrpersonen gilt, macht es im Interesse der Gleichbehandlung aller gemeindlicher Angestellten Sinn, das Personalreglement weitgehendst wieder in Übereinstimmung mit dem kantonalen Personalgesetz zu bringen.

TRAKTANDEN GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 10. DEZEMBER 2018

	Seite
1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2018	8
2. Budget für das Jahr 2019 und Festsetzung des Steuerfusses	9
3. Investitions- und Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023	22
4. Kenntnisnahme der neuen Finanzstrategie	28
5. Kreditbegehren für die Sanierung des Nichtschwimmerbeckens (inkl. Wasseraufbereitungsanlage) in der Badi Hünenberg	31
6. Ortsbildschutzzone Wart: Teilrevision des Zonenplans und der Bauordnung	34
7. Teilrevision des Personalreglements	39
8. Teilrevision des Entschädigungsreglements	52

Verabschiedung von Behördenmitgliedern

Anschliessend Apéro für alle im Foyer.

Vorlagen und weitere Unterlagen auf dem Internet

Sämtliche Vorlagen, das Protokoll und das ausführliche Budget mit den Detailkonti können auf unserer Website «www.huenenberg.ch» unter der Rubrik «Politik» (Gemeindeversammlung/nächste Versammlung) abgerufen bzw. herunter geladen werden.

Stimmberechtigung

An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung alle in der Gemeinde Hünenberg wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB). Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung des Heimatscheines oder einer anderen gleich bedeutenden Ausweisschrift ausgeübt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes **innert 20 Tagen** seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Stimmrechtsbeschwerde

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (so genannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor der Gemeindeversammlung ein, ist die Beschwerde **innert zehn Tagen** seit der Entdeckung einzureichen. Ist die Frist am Tag der Gemeindeversammlung noch nicht abgelaufen, wird sie **bis zum 20. Tag** nach der Gemeindeversammlung verlängert. **In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage** seit dem Abstimmungstag. In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen. Ausserdem ist glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungsergebnis wesentlich zu beeinflussen.

Wichtige verfahrensrechtliche Bestimmungen für die Gemeindeversammlung

Anträge der Stimmberechtigten (§ 76 Gemeindegesetz)

Jede stimmberechtigte Person kann Änderungsanträge stellen, soweit dies das Gesetz nicht ausschliesst. Über Ordnungsanträge wie Anträge auf Verschiebung der Beratung oder Abstimmung, Schluss der Beratung, Redezeitbeschränkung, Rückweisung an den Gemeinderat, Rück- oder Überweisung an eine bestehende Kommission entscheidet die Versammlung unverzüglich.

Abstimmungen (§ 77 f. Gemeindegesetz)

Es entscheidet das offene Handmehr der Stimmberechtigten. Ein Sechstel der anwesenden Stimmberechtigten kann jedoch eine geheime Abstimmung verlangen. Die Mitglieder des Gemeinderates sind stimmberechtigt, ausser bei der Abnahme der Rechnung sowie bei Beschlüssen, die in Ausübung der Aufsichtsbefugnis ergehen.

Stimmengleichheit (§ 79 Gemeindegesetz)

Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen, ohne dass dazwischen eine Beratung durchgeführt wird. Ergibt auch die Wiederholung Stimmengleichheit, ist der Beschluss nicht zu Stande gekommen.

Urnenabstimmung (§ 66 Abs. 2 Gemeindegesetz)

Ein Drittel der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten kann spätestens nach der Schlussabstimmung zu einem Traktandum eine Urnenabstimmung verlangen, ausgenommen davon sind Steuerfuss, Budget und Jahresrechnung.

Motion (§ 80 Gemeindegesetz)

Jede stimmberechtigte Person kann beim Gemeinderat eine Motion über einen in den Aufgabenbereich der Gemeindeversammlung fallenden Gegenstand einreichen. Ist eine Motion spätestens 90 Tage vor der Gemeindeversammlung eingereicht worden, ist an dieser Gemeindeversammlung über die Erheblicherklärung der Motion abzustimmen. Wird die Motion innerhalb von 90 Tagen vor der Gemeindeversammlung eingereicht, so ist an der nächsten Gemeindeversammlung über die Erheblicherklärung abzustimmen.

Interpellation (§ 81 Gemeindegesetz)

Jede stimmberechtigte Person kann eine Interpellation einreichen und Fragen stellen sowie Auskünfte über die Tätigkeit der Gemeindebehörden oder anderer mit öffentlichen Aufgaben betrauten Personen verlangen, soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Ist die Interpellation spätestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich eingereicht worden, muss sie sofort (an der Gemeindeversammlung) beantwortet werden. Bei kurzfristigeren Anfragen steht dem Gemeinderat die sofortige Beantwortung frei.

Traktandum 1

GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 18. JUNI 2018

Das ausführliche Protokoll liegt im Gemeindehaus (Einwohnerkontrolle) zur Einsichtnahme auf. Es kann auch auf der gemeindlichen Website (www.huenenberg.ch) unter der Rubrik «Politik» (Gemeindeversammlung/letzte Versammlung) abgerufen bzw. heruntergeladen werden.

Kurzfassung

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2018, 20.00 Uhr, im Saal «Heinrich von Hünenberg», haben 291 Stimmberechtigte teilgenommen. Den Vorsitz führte Gemeindepräsidentin Regula Hürlimann. Es wurde Folgendes beschlossen:

1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017

Das Protokoll wurde einstimmig genehmigt.

2. Verwaltungsbericht 2017

Vom Verwaltungsbericht wurde Kenntnis genommen.

3. Genehmigung der Jahresrechnung 2017 und Kenntnisnahme von Abrechnungen über bewilligte Kredite

Die Jahresrechnung, die mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'791'600 abschloss, und die beantragte Verwendung des Überschusses (CHF 20'000 Hilfe im In- und Ausland, CHF 159'548 Vorfinanzierung gemeindliche Bauvorhaben, CHF 1'500'000 zusätzliche Abschreibungen und CHF 112'052 Einlage in kumulierte Ergebnisse der Vorjahre), wurden einstimmig genehmigt. Gleichzeitig nahm die Gemeindeversammlung von drei Abrechnungen über bewilligte Kredite Kenntnis.

4. Kreditbegehren für die Erneuerung der IT-Infrastruktur der Schulen und der Gemeindeverwaltung (Rahmenkredit 2018 – 2022)

Dem Rahmenkredit von total CHF 1'465'000 für die Reinvestitionen der IT in der Schule (CHF 1'035'000) und der Gemeindeverwaltung (CHF 430'000) wurde einstimmig zugestimmt.

5. Investitionsbeitrag an den FC Hünenberg für die Sanierung des Kunstrasenpielfeldes

Dem Investitionsbeitrag von maximal CHF 950'000 wurde grossmehrheitlich bei zehn Gegenstimmen zugestimmt. Der FC Hünenberg hat sich mit maximal 10 % an den Kosten zu beteiligen. Ein Antrag von Carlo von Ah, dass dem FC Hünenberg erst dann das Geld überwiesen wird, wenn die Reparaturrechnungen des Pfadiheims (Storen) vollumfänglich bezahlt sind, wurde grossmehrheitlich abgelehnt.

6. Motion von Katja Schilter und Hubert Schuler sowie Mitunterzeichnete betreffend familienfreundliche Spielplätze in Hünenberg – Bericht und Antrag des Gemeinderates

Die CVP Hünenberg stellte den Antrag auf Teilerheblicherklärung der Motion. Dabei stimmten in einer ersten Abstimmung 138 Stimmberechtigte für die Teilerheblicherklärung und 16 für die Erheblicherklärung. Bei der Schlussabstimmung wurde die Motion mit 165 zu 97 Stimmen im Sinne des Gemeinderates nicht erheblich erklärt. Die Minderheit war für die von der CVP Hünenberg beantragte Teilerheblicherklärung.

7. Interpellation des Grünen Forums Hünenberg betreffend Schliessung des Polizeipostens – Antwort des Gemeinderates

Von der mündlichen Antwort des Gemeinderates wurde Kenntnis genommen.

Schluss der Gemeindeversammlung: 22.15 Uhr

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, Folgendes zu beschliessen:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2018 ist zu genehmigen.

Hünenberg, 30. Oktober 2018

Gemeinderat Hünenberg

Regula Hürlimann	Guido Wetli
Präsidentin	Schreiber

Traktandum 2

BUDGET FÜR DAS JAHR 2019 UND FESTSETZUNG DES STEUERFUSSES

Erfolgsrechnung

Es wird jeweils das Budget 2019 mit dem Budget 2018 verglichen. Als zusätzlicher Vergleichswert werden auch noch die Zahlen der Rechnung 2017 aufgeführt. Beide Budgets sowie die Rechnung 2017 wurden nach den Richtlinien und dem Kontenplan des harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) erstellt.

Rechnungsergebnis

Die Erfolgsrechnung sieht bei einem Ertrag von CHF 50'184'600 und einem Aufwand von CHF 50'220'700 einen voraussichtlichen Aufwandüberschuss von CHF 36'100 vor. Dieses Ergebnis ergibt sich mit einem Rabatt von 4 % des Einheitsansatzes auf den unveränderten Steuerfuss von 70 %.

Ertrag

Gegenüber dem Vorjahr hat der budgetierte Ertrag um CHF 1'214'600 zugenommen. Die Zunahme ist im Wesentlichen auf den gegenüber dem Vorjahr um CHF 1'095'500 höheren Anteil am kantonalen Finanzausgleich zurückzuführen.

Die Steuereinnahmen für 2019 wurden mit einem Rabatt von 4 % des Einheitsansatzes auf den Steuerfuss von 70 % berechnet, diejenigen im Vergleichsjahr 2018 mit einem solchen von 2 %. Der budgetierte Steuerertrag nimmt gegenüber dem Vorjahr – vor allem wegen des tieferen Steuerfusses – um CHF 509'000 ab. Die Budgetierung basiert auf den kantonalen Angaben und den im Zeitpunkt der Budgetierung bekannten Steuererträgen für das Jahr 2018. Bei den natürlichen Personen wird weiterhin mit einer positiven Entwicklung gerechnet; der budgetierte Rückgang von CHF 394'000 ist alleine im gegenüber dem Vorjahr tieferen Steuerfuss begründet. Auf der anderen Seite wird bei den Steuereinnahmen der juristischen Personen mit einer eher negativen Entwicklung gerechnet. Diese wurden um CHF 414'000 tiefer eingesetzt als im Vorjahr. Bei den Grundstückgewinnsteuern wird ein Zuwachs von CHF 200'000 erwartet und bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern wird mit einem Mehrertrag von CHF 100'000 gerechnet.

Aufwand

Der für 2019 budgetierte Gesamtaufwand hat um CHF 920'600 zugenommen. Beim Personalaufwand wird mit einer Zunahme um CHF 243'200 gerechnet, unter anderem deshalb, weil in der Verwaltung die Pensen im Bereich Raumplanung, Dienstleistungszentrum und IT-Service erweitert worden sind. Der Sach- und übrige Betriebsaufwand ist um CHF 510'600 höher budgetiert. Der Grund liegt darin, dass unter anderem höhere Aufwendungen für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften notwendig sind und weil Kosten für Vorstudien sowie Planungsarbeiten für diverse zukünftige Projekte geplant sind. Wegen den höheren Nettoinvestitionen steigen die budgetierten Abschreibungen vom Verwaltungsvermögen um CHF 112'200 an. Die Berechnung der Abschreibungen wurde wie bisher nach der degressiven Methode vorgenommen. Die gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz notwendige Umstellung auf die lineare Methode muss spätestens für das Budgetjahr 2021 vorgenommen werden.

Im Budget 2018 war unter der Kostenstelle 110, Verwaltung Präsidiales, Konto 3635.00, Beiträge an private Unternehmungen, ein Betrag von CHF 12'000 zu Gunsten der Creabeck AG für den Weiterbestand der Postagentur in Hünenberg See enthalten. Dieser Beitrag entfällt, nachdem die Post selber Massnahmen zur Reduktion des für die Creabeck AG zu grossen Aufwandes plant.

Investitionsrechnung

Bei der Investitionsrechnung sind Nettoinvestitionen von CHF 6'829'000 vorgesehen, die in der Bilanz aktiviert werden. Die grössten vorgesehenen Investitionsausgaben sind die Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Rony mit CHF 4'000'000 sowie die Bereitstellung der Asylunterkunft im Bösch mit CHF 1'350'000.

Die Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen des Budgets 2019 gegenüber dem Budget 2018 finden Sie direkt bei den jeweiligen Abteilungen. Die in den Tabellen aufgeführten Beträge sind gerundet. Totalisierungen können deshalb von der Summe der einzelnen Werte abweichen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, Folgendes zu beschliessen:

1. Der Steuerfuss für das Jahr 2019 ist unverändert bei 70 % des kantonalen Einheitsansatzes zu belassen, es ist jedoch ein Rabatt von 4 % zu gewähren.
2. Das Budget für das Jahr 2019 ist zu genehmigen.

Hünenberg, 30. Oktober 2018

Gemeinderat Hünenberg

Regula Hürlimann
Präsidentin

Guido Wetli
Schreiber

HAUPTZAHLEN

	Budget 2019	Budget 2018	Rechnung 2017	
1. Erfolgsrechnung				
Ertrag	50'184'600	48'970'000	50'186'473	
Aufwand	50'220'700	49'300'100	48'394'873	
Rechnungsergebnis	- 36'100	- 330'100	1'791'600	
2. Investitionsrechnung				
Ausgaben	7'124'000	5'645'000	2'531'708	
Einnahmen	295'000	50'000	420'263	
Nettoinvestitionen	6'829'000	5'595'000	2'111'445	
3. Steuererträge				
Steuern natürliche Personen	21'238'000	21'632'000	23'149'840	
Steuern juristische Personen	4'601'000	5'015'000	4'500'383	
Zwischentotal	25'839'000	26'647'000	27'650'223	
Grundstückgewinnsteuern	1'200'000	1'000'000	1'154'504	
übrige Steuern	337'000	238'000	60'048	
Total Steuern	27'376'000	27'885'000	28'864'775	
4. Finanzausgleich				
Anteil am kantonalen Finanzausgleich	6'918'700	5'823'200	5'153'491	
Beteiligung am nationalen Finanzausgleich (NFA)	- 1'902'800	- 1'982'900	- 1'899'047	
5. Anzahl Personaleinheiten (Vollzeitstellen)				
Verwaltung	64	62	62	
Schule (inkl. Musikschule)	122	123	120	
Total	186	185	182	
6. Kennziffern				
Steuerfuss ¹⁾	%	70 ./ . 4	70 ./ . 2	70
Steuerertrag pro Einwohnerin/Einwohner ²⁾	CHF	2'920	3'002	3'134
Selbstfinanzierungsgrad ³⁾	%	38.8	40.6	183.6
Selbstfinanzierungsanteil ⁴⁾	%	5.3	4.7	7.9
Investitionsanteil ⁵⁾	%	13.0	10.9	5.3
Zinsbelastungsanteil ⁶⁾	%	0.3	0.3	0.4
Kapitaldienstanteil ⁷⁾	%	6.1	6.0	5.3
Finanzmarktschuld ⁸⁾	TCHF	25'000	23'000	21'000
Einwohnerzahl 31.12. ⁹⁾		8'850	8'875	8'824

- 1) Abzüglich Rabatt vom kantonalen Einheitsansatz
- 2) Ohne Sondersteuern
- 3) Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestition
- 4) Selbstfinanzierung in Prozenten des laufenden Ertrages
- 5) Bruttoinvestitionen in Prozenten der gesamten Ausgaben
- 6) Nettozinsen in Prozenten des laufenden Ertrages
- 7) Kapitaldienst in Prozenten des laufenden Ertrages
- 8) Verzinssliche Schulden bei Banken oder Versicherungen
- 9) Ständige Wohnbevölkerung

BUDGET ERFOLGSRECHNUNG

Aufwandskonti tragen an erster Stelle die Zahl 3

Ertragskonti tragen an erster Stelle die Zahl 4.

BUDGET NACH INSTITUTIONELLER GLIEDERUNG

	Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1 Präsidiales	3'988'700	527'100	3'784'400	531'000	3'805'571	732'090
2 Finanzen	3'133'700	34'690'600	3'250'100	34'118'500	3'206'490	34'438'602
3 Bildung	23'094'000	10'369'800	22'873'300	9'942'700	22'788'768	9'806'330
4 Bau und Planung	10'121'900	2'754'300	9'705'100	2'674'000	9'085'888	3'163'849
5 Sicherheit und Umwelt	3'327'000	797'100	3'394'700	738'400	3'220'103	869'444
6 Soziales und Gesundheit	6'555'400	1'045'700	6'292'500	965'400	6'288'053	1'176'158
Total	50'220'700	50'184'600	49'300'100	48'970'000	48'394'873	50'186'473
Aufwandüberschuss 2019		36'100				
Aufwandüberschuss 2018				330'100		
Ertragsüberschuss 2017					1'791'600	

BUDGET NACH FUNKTIONALER GLIEDERUNG

	Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	9'484'100	1'132'300	9'026'300	1'093'700	8'880'237	1'601'753
1 Öffentliche Sicherheit	558'700	281'100	490'900	279'000	518'498	337'614
2 Bildung	27'235'700	10'924'800	26'863'500	10'491'500	26'433'654	10'425'589
3 Kultur und Freizeit	792'000	265'700	754'800	261'400	725'589	270'930
4 Gesundheit	2'083'300	2'100	1'877'100	2'100	1'817'104	0
5 Soziale Wohlfahrt	4'300'900	987'400	4'236'600	906'000	4'301'676	1'117'963
6 Verkehr	1'484'700	301'100	1'689'100	276'900	1'313'438	299'790
7 Umwelt und Raumordnung	1'785'200	1'523'400	1'743'400	1'472'000	1'829'212	1'620'399
8 Volkswirtschaft	148'800	275'700	149'500	283'200	146'072	272'163
9 Finanzen und Steuern	2'347'300	34'491'000	2'468'900	33'904'200	2'429'393	34'240'272
Total	50'220'700	50'184'600	49'300'100	48'970'000	48'394'873	50'186'473
Aufwandüberschuss 2019		36'100				
Aufwandüberschuss 2018				330'100		
Ertragsüberschuss 2017					1'791'600	

GESTUFTER ERFOLGSAUSWEIS

	Budget 2019	Budget 2018	Rechnung 2017
Aufwand			
30 Personalaufwand	- 28'793'600	- 28'550'400	- 28'230'794
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	- 7'430'800	- 6'920'200	- 6'151'860
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	- 2'900'400	- 2'788'200	-2'395'667
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	- 103'600	- 106'600	- 106'849
36 Transferaufwand	- 10'413'900	- 10'375'200	- 10'323'360
39 Interne Verrechnungen	- 418'700	- 370'600	- 419'043
Total betrieblicher Aufwand	- 50'061'000	- 49'111'200	- 47'627'573
Ertrag			
40 Fiskalertrag	27'376'000	27'885'000	28'864'775
41 Regalien und Konzessionen	245'700	253'200	245'292
42 Entgelte	4'380'200	4'237'000	4'600'898
43 Verschiedene Erträge	7'400	11'000	40'306
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	317'400	292'000	417'925
46 Transferertrag	16'885'400	15'357'500	14'492'674
49 Interne Verrechnungen	418'700	370'600	419'043
Total betrieblicher Ertrag	49'630'800	48'406'300	49'080'913
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	- 430'200	- 704'900	1'453'340
34 Finanzaufwand	- 159'700	- 188'900	- 267'299
44 Finanzertrag	553'800	563'700	605'559
Ergebnis aus Finanzierung	394'100	374'800	338'260
Operatives Ergebnis	- 36'100	- 330'100	1'791'600
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	- 500'000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	500'000
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
Aufwand- / Ertragsüberschuss	- 36'100	- 330'100	1'791'600

1 PRÄSIDIALES NACH INSTITUTIONELLER GLIEDERUNG

	Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
101 Legislative (Abstimmungen und Wahlen)	49'700		58'700		36'641	18
102 Exekutive (Gemeinderat)	592'900	12'300	585'700	12'300	607'036	20'917
110 Verwaltung Präsidiales	1'411'700	89'200	1'404'600	83'800	1'463'074	79'658
111 Generalabonnemente	84'000	92'000	84'000	92'000	79'800	90'850
113 Notariat	16'000	250'000	16'000	270'000	16'907	277'194
116 Informatik	1'563'700	40'400	1'383'600	38'800	1'377'169	223'974
141 Friedensrichteramt	23'400	20'000	26'800	18'500	22'708	20'153
142 Weibelamt	3'400	100	3'500	100	4'589	5
150 Kultur, Sport und Freizeit	243'900	23'100	221'500	15'500	197'647	19'321
Total	3'988'700	527'100	3'784'400	531'000	3'805'571	732'090
Netto	3'461'600		3'253'400		3'073'481	

Begründung wesentlicher Abweichungen *

KST	Konto	Bezeichnung Konto	Budget 2019	Budget 2018	Begründung
116	3130.00	Dienstleistungen Dritter	165'000	102'200	Die stetige Weiterentwicklung der Informatik wirkt sich in steigenden Kosten für deren Unterhalt aus.
116	3300.60	Planmässige Abschreibungen Mobilien	195'600	77'000	Die geplanten Investitionsvorhaben «Erneuerung IT-Infrastruktur Gemeindeverwaltung», «Erneuerung IT-Infrastruktur Schule» sowie «Umsetzung ICT-Strategie gemeindliche Schulen im Kanton Zug» erhöhen die budgetierten Abschreibungen.

* Begründet werden alle Abweichungen um mehr als CHF 50'000 sowie 10 % innerhalb eines Kontos (kumulativ).

2 FINANZEN NACH INSTITUTIONELLER GLIEDERUNG

	Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
210 Verwaltung Finanzen	630'300	310'000	609'600	324'700	614'131	309'372
220 Betreibungsamt	185'300	900	201'000	900	185'332	841
230 Zinsen	146'700	37'000	176'700	34'700	254'086	60'790
260 Steuern	268'600	27'424'000	279'900	27'935'000	253'894	28'914'108
270 Finanzausgleich	1'902'800	6'918'700	1'982'900	5'823'200	1'899'047	5'153'491
Total	3'133'700	34'690'600	3'250'100	34'118'500	3'206'490	34'438'602
Netto		31'556'900		30'868'400		31'232'112

Begründung wesentlicher Abweichungen *

KST	Konto	Bezeichnung Konto	Budget 2019	Budget 2018	Begründung
260	4000.01	Einkommenssteuern natürliche Personen Vorjahre	1'400'000	1'200'000	Es wird ein Zuwachs bei den Einkommenssteuern aus Vorjahren erwartet.
260	4009.50	Sondersteuern Kapitaleistungen	500'000	450'000	Es wird mit einem Zuwachs bei den Sondersteuern Kapitaleistungen gerechnet.
260	4010.01	Gewinnsteuern juristische Personen frühere Jahre	0	300'000	Es werden keine Gewinnsteuern aus früheren Jahren erwartet.
260	4022.00	Grundstückgewinnsteuern	1'200'000	1'000'000	Es wird mit höheren Grundstückgewinnsteuern gerechnet.
260	4024.00	Erbschafts- und Schenkungssteuern	300'000	200'000	Es wird mit höheren Erbschafts- und Schenkungssteuern gerechnet.
270	4622.70	Innerkantonaler Finanzausgleich	6'918'700	5'823'200	Die Gemeinde Hünenberg erhält 2019 einen höheren Beitrag aus dem innerkantonalen Finanzausgleich.

* Begründet werden alle Abweichungen um mehr als CHF 50'000 sowie 10 % innerhalb eines Kontos (kumulativ).

3 BILDUNG NACH INSTITUTIONELLER GLIEDERUNG

		Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
310	Schulleitung und -verwaltung	1'701'300	115'300	1'720'000	114'900	1'618'328	114'425
320	Kindergarten	1'237'100	897'100	1'446'000	977'200	1'438'037	897'123
330	Primarstufe	7'262'800	2'775'900	7'412'800	2'847'300	7'490'079	2'888'124
331	Schulhaus Eichmatt Schulbetrieb	3'933'700	3'062'000	3'388'900	2'594'800	3'120'225	2'417'678
332	Tagesschule	164'700	121'100	164'500	123'200	159'793	128'583
335	Oberstufe/Sekundarstufe I	4'325'300	1'885'900	4'228'000	1'792'900	4'443'171	1'836'773
340	Musikschule	2'403'300	1'381'800	2'309'300	1'361'100	2'367'636	1'383'317
350	Schuldienste (Logopädie/Psychomotorik)	432'200	21'300	447'200	20'200	388'121	22'457
365	Schulgesundheitsdienst	107'200	2'100	107'200	2'100	100'963	0
380	Bildung Sonstiges	1'135'700	75'900	1'262'200	77'600	1'291'315	92'408
395	Gemeindebibliothek	259'100	4'500	258'000	4'500	237'935	4'589
396	Gemeindeludothek	131'600	26'900	129'200	26'900	133'165	20'853
	Total	23'094'000	10'369'800	22'873'300	9'942'700	22'788'768	9'806'330
	Netto	12'724'200		12'930'600		12'982'438	

Begründung wesentlicher Abweichungen *

KST	Konto	Bezeichnung Konto	Budget 2019	Budget 2018	Begründung
320	3020.00	Löhne Lehrpersonen (Pflichtangebot)	971'300	1'148'500	Es wurde eine Kindergartenklasse vom Schulhaus Kemmatten ins Schulhaus Eichmatt verlagert.
330	3064.00	Überbrückungsrenten	52'200	2'000	Durch Frühpensionierungen fallen die Überbrückungsrenten höher aus als im Vorjahr.
331	3020.00	Löhne Lehrpersonen (Pflichtangebot)	2'557'200	2'269'700	Auf Grund steigender Schülerzahlen im Seegebiet wird im Schulhaus Eichmatt eine zusätzliche Klasse geführt. Weiter wurde eine Kindergartenklasse vom Schulhaus Kemmatten ins Schulhaus Eichmatt verlagert (siehe oben).
331	3113.00	Hardware	160'000	7'000	Es müssen 14 Visualisierungseinheiten (Screens) sowie 30 Lehrernotebooks ersetzt werden.
331	4612.00	Entschädigungen von Gemeinden und Gemeindezweckverbänden	1'692'800	1'440'000	Die Entschädigung der Gemeinde Cham für den Schulbetrieb des Schulhauses Eichmatt fällt 2019 höher aus, weil der budgetierte Gesamtaufwand höher liegt.
331	4631.00	Beiträge von Kantonen (Schülerpauschale)	1'349'000	1'141'000	Auf Grund steigender Schülerzahlen im Schulhaus Eichmatt fällt auch die Schülerpauschale des Kantons höher aus.
380	3631.00	Beiträge an Kantone und Konkordate	870'700	999'900	Die Anzahl der Sonderschülerinnen und -schüler ist mutmasslich tiefer als im Vorjahr.

* Begründet werden alle Abweichungen um mehr als CHF 50'000 sowie 10 % innerhalb eines Kontos (kumulativ).

4 BAU UND PLANUNG NACH INSTITUTIONELLER GLIEDERUNG

Bau und Planung

	Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
410 Verwaltung Bau und Planung	1'557'400	97'900	1'410'300	114'700	1'337'684	160'687
420 Strassen	789'100	37'000	862'500	37'000	604'930	39'101
430 Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)	1'500'900	1'500'900	1'451'000	1'451'000	1'594'829	1'594'829
440 Energiewesen	45'200	30'000	45'800	30'000	39'224	26'871
Total	3'892'600	1'665'800	3'769'600	1'632'700	3'576'667	1'821'488
Netto	2'226'800		2'136'900		1'755'179	

Liegenschaften

	Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
450 Gemeindehaus	191'500	98'200	175'300	100'700	147'268	98'260
455 Liegenschaften Finanzvermögen	29'200	111'300	29'400	111'300	22'366	111'882
456 Liegenschaften Verwaltungsvermögen	180'000	6'700	219'300	10'400	344'910	135'127
460 Schulhaus Eichmatt	551'500	290'500	465'900	247'600	440'403	235'903
464 Schulhäuser und Turnhallen	3'809'700	239'700	3'732'700	275'300	3'406'310	350'604
466 Bibliothek und Ludothek	83'700	100	82'700	100	77'733	58
470 Saal und Dorfplatz	524'200	191'100	466'000	185'000	487'621	162'671
475 Plätze und Anlagen	193'500	46'000	80'000	6'000	26'385	6'000
480 Verkehrs- und technische Anlagen	244'100	104'000	326'600	104'000	304'301	192'806
485 Strandbad	100'400	0	61'100	0	71'965	0
490 Fürsorge und Gesundheit	321'500	900	296'500	900	179'959	49'050
Total	6'229'300	1'088'500	5'935'500	1'041'300	5'509'221	1'342'361
Netto	5'140'800		4'894'200		4'166'860	

Begründung wesentlicher Abweichungen *

KST	Konto	Bezeichnung Konto	Budget 2019	Budget 2018	Begründung
410	3010.01	Löhne nebenamtliches Personal/ Aushilfen	2'000	60'000	Es wird kein Bezug von Aushilfen mehr benötigt.
410	3131.00	Planungen und Projektierungen Dritter	252'000	127'000	Es sind Planungsarbeiten für diverse Projekte budgetiert, u.a. für den Ökihof Schlatt, das Entwicklungsprojekt Maihölzliwiese, die Weilerzone Zollweid und die Aufwertung Bösch und Moosmatt.
420	3131.00	Planungen und Projektierungen Dritter	92'000	147'000	Im Vorjahr war unter anderem eine Strassenzustandsaufnahme durchgeführt worden. Dafür waren CHF 57'000 budgetiert.
460	3144.20	Instandhaltung und Instand- setzung Innenausbau	103'300	8'800	Im Schulhaus Eichmatt muss u.a. der Hartbetonbelag saniert werden. Dafür sind CHF 85'000 budgetiert.
464	3143.00	Unterhalt übrige Tiefbauten	0	54'200	Im Vorjahr wurden beim Schulhaus Ehret A der Belag des unteren Pausenplatzes ersetzt und der Ballfangzaun erhöht. Für 2019 fallen keine solchen Kosten an.
464	3144.60	Instandhaltung und Instand- setzung Umgebung	115'500	3'000	Beim Schulhaus Kemmatten A sind diverse Instandsetzungsarbeiten im Umgebungsbereich geplant, u.a. Neuaufbau der Treppe zur Huobstrasse, Kletterturm inkl. Fundament und Fallschutzmatten sowie diverse Belagsarbeiten.
475	3144.60	Instandhaltung und Instand- setzung Umgebung	82'000	17'000	Als Ersatz für den wegfallenden Parkplatz bei der Kirche Heilig Geist wird auf der Festwiese an der Zentrumstrasse ein provisorischer Parkplatz erstellt. Dafür sind CHF 80'000 budgetiert.
475	3300.80	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge	85'500	0	Der Investitionsbeitrag an den FC Hünenberg für die Sanierung des Kunstrasenspielfeldes wird erstmals abgeschrieben.
480	3143.00	Unterhalt übrige Tiefbauten	0	60'000	Im Vorjahr war eine Rinnen- und Randsteinsanierung beim Werkhof budgetiert. 2019 fallen keine solchen Kosten an.

* Begründet werden alle Abweichungen um mehr als CHF 50'000 sowie 10 % innerhalb eines Kontos (kumulativ).

5 SICHERHEIT UND UMWELT NACH INSTITUTIONELLER GLIEDERUNG

	Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
510 Verwaltung Sicherheit und Umwelt	1'715'000	110'200	1'722'700	76'000	1'681'672	110'254
515 Werkhof	252'700	77'200	360'500	53'700	248'796	73'913
517 Abfallwirtschaft	207'300	0	226'800	0	180'906	584
520 Ruhe und Ordnung	63'700	26'500	58'700	23'500	62'604	25'672
530 Brandschutz und Feuerschau	1'200	15'500	1'200	15'500	746	15'285
540 Feuerwehr	486'000	227'500	418'800	227'000	445'178	283'538
545 Rebberg	26'000	15'000	30'000	25'000	20'045	21'030
547 Strandbad	114'100	144'200	98'800	140'500	108'094	154'202
548 Bootsplatz	17'300	52'000	17'300	49'000	28'703	50'935
550 Marktwesen	1'500	11'600	6'000	13'000	5'981	13'119
565 Gemeindeführungsstab	6'300	0	6'200	0	3'990	0
570 Parkplatzbewirtschaftung	21'400	94'900	4'600	94'200	1'656	95'926
571 Verkehr	337'500	0	377'500	0	378'255	0
580 Umweltschutz	37'500	20'500	32'100	19'000	25'692	19'186
590 Friedhof und Bestattungen	39'500	2'000	33'500	2'000	27'785	5'800
Total	3'327'000	797'100	3'394'700	738'400	3'220'103	869'444
Netto	2'529'900		2'656'300		2'350'659	

Begründung wesentlicher Abweichungen *

KST	Konto	Bezeichnung Konto	Budget 2019	Budget 2018	Begründung
515	3111.00	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	21'000	95'000	Im Vorjahr mussten zwei Lieferwagen mit Ladebrücken ersetzt werden. Diese Kosten fallen 2019 nicht mehr an.

* Begründet werden alle Abweichungen um mehr als CHF 50'000 sowie 10 % innerhalb eines Kontos (kumulativ).

6 SOZIALES UND GESUNDHEIT NACH INSTITUTIONELLER GLIEDERUNG

	Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
610 Allgemein - Soziales und Gesundheit	363'400	8'300	342'800	8'300	328'165	11'609
620 Sozialdienst	657'600	6'700	657'700	6'700	634'453	4'611
621 Sozialhilfe	1'400'000	832'500	1'312'000	765'000	1'460'122	898'452
622 Alimentenbevorschussung und -inkasso	303'300	122'000	304'400	106'000	285'609	185'849
630 Schulsozialarbeit	278'400	58'300	286'000	59'400	270'236	58'195
640 Jugend	363'700	12'900	380'500	15'000	334'406	16'442
650 Kind und Familie	1'103'200	0	1'113'300	0	1'136'884	0
660 Alter	109'700	5'000	125'900	5'000	122'037	1'000
680 Gesundheit	1'976'100	0	1'769'900	0	1'716'141	0
Total	6'555'400	1'045'700	6'292'500	965'400	6'288'053	1'176'158
Netto	5'509'700		5'327'100		5'111'895	

Begründung wesentlicher Abweichungen *

KST	Konto	Bezeichnung Konto	Budget 2019	Budget 2018	Begründung
680	3636.34	Beiträge an private Organisationen/Pflegeheime	1'084'000	897'000	Es werden höhere Pflegebeiträge erwartet.

* Begründet werden alle Abweichungen um mehr als CHF 50'000 sowie 10 % innerhalb eines Kontos (kumulativ).

BUDGET INVESTITIONSRECHNUNG

	Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Präsidiales	71'000					
Erneuerung IT-Infrastruktur Gemeindeverwaltung Rahmenkredit GV 18.06.2018	71'000					
Bildung						
Sanierung/Erweiterung Schulhaus Rony Planungskredit GV 12.12.2016 / Baukredit Urnenabstimmung 23.09.2018	4'000'000		3'000'000		726'641	
Erneuerung IT-Infrastruktur Schule Rahmenkredit GV 18.06.2018	368'000					
Umsetzung ICT-Strategie gemeindliche Schulen im Kanton Zug Budget-Rahmenkredit GR	50'000					
Schulhaus Rony: Totalsanierung Spielplatz Ebene Turnhalle Budgetkredit IR 2018			145'000			
Schulhaus Kemmatten A: Totalsanierung Aussenanlagen Budgetkredit IR 2018			210'000			
Ausstattung der Klassenzimmer mit interaktiven Bildschirmen Rahmenkredit GV 23.06.2014					57'635	
Schulhaus Ehret A: Umbauten/Anpassungen Schulraumplanung Budgetkredite IR 2016 / IR 2017					175'029	
Bau und Planung	615'000	75'000	700'000	50'000	1'121'153	230'215
Sanierung Gemeindestrassen 2016 – 2019 Rahmenkredit GV 14.12.2015	150'000		200'000		498'682	
Ersatzbeschaffung/Erweiterung Gebäudeautomation Bereich Dorf Objektkredit GV 11.12.2017	95'000		150'000		19'898	
Ortsplanungsrevision Kreditbegehren geplant für 2019	20'000					
Massnahmen Genereller Entwässerungsplan GEP 2017 – 2019 Rahmenkredit GV 12.12.2016	350'000		350'000		278'121	68'276
Anschlussgebühren Kanalisation		75'000		50'000		161'939
Umnutzung Zivilschutzanlage Zentrum «Heinrich von Hünenberg» Budgetkredit IR 2015					7'009	
Behindertengerechter Ausbau Bushaltestelle Seeblick Objektkredit GV 22.06.2015					317'443	
Sicherheit und Umwelt	670'000	220'000	290'000		441'869	190'048
Badi: Instandsetzung Nichtschwimmerbecken inkl. Wasseraufbereitungsanlage Objektkredit GV 10.12.2018 (siehe Traktandum 5)	300'000		100'000			
Ersatz Tanklöschfahrzeug Objektkredit GV 11.12.2017	370'000	220'000	190'000			
Sanierung/Rückbau Scheibenanlage Schiessstand Wart Objektkredit GV 12.12.2016					441'869	190'048
Soziales und Gesundheit	1'350'000		1'300'000		9'381	
Ersatz der Asylunterkunft im Bösch Objektkredit GV 14.12.2015	1'350'000		1'300'000		9'381	
Total	7'124'000	295'000	5'645'000	50'000	2'531'708	420'263
Netto	6'829'000		5'595'000		2'111'445	

■ neue Investitionen

BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION ZUM BUDGET 2019

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir das Budget 2019 der Einwohnergemeinde Hünenberg im Sinne der Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen geprüft. Dabei wird mit einem Ertrag von CHF 50'184'600 und einem Aufwand von CHF 50'220'700 gerechnet, was zu einem Aufwandüberschuss von CHF 36'100 führt.

Gleichzeitig haben wir auch den Investitions- und Finanzplan zur Kenntnis genommen. Es sind im Jahr 2019 Nettoinvestitionen von CHF 6'829'000 vorgesehen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, Folgendes zu beschliessen:

1. Der Steuerfuss für das Jahr 2019 ist unverändert bei 70 % des kantonalen Einheitsansatzes zu belassen, es ist jedoch ein Rabatt von 4 % zu gewähren.
2. Das Budget für das Jahr 2019 ist zu genehmigen.

Hünenberg, 17. Oktober 2018

Die Rechnungsprüfungskommission

Alois Rast, Präsident
Theres Moos
Paul Scherer

Traktandum 3

INVESTITIONS- UND FINANZPLAN FÜR DIE JAHRE 2019 BIS 2023

Wir unterbreiten Ihnen den Investitions- und Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023. Dieser soll einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des gemeindlichen Finanzhaushaltes geben. Er ist somit ein Planungsinstrument und kein Beschluss, der irgendwelche Ausgaben auslöst. Er wird jährlich den sich abzeichnenden Änderungen der Verhältnisse und der gemeindlichen Finanzlage angepasst. Die Zahlen der geplanten Kredite wurden auf Grund von Erfahrungswerten eingesetzt. Falls eine geplante Investition realisiert werden soll, wird entweder eine separate Kreditvorlage der Einwohnergemeindeversammlung unterbreitet oder der Kredit wird über das Budget eingeholt (bei Ausgaben unter CHF 300'000). Die Auswirkungen auf den gemeindlichen Finanzhaushalt werden wie bisher in der jeweiligen Kreditvorlage aufgezeigt (bei Ausgaben über CHF 300'000).

Geplante und bewilligte Investitionen

Verglichen mit dem letztjährigen Investitionsplan erhöhen sich die voraussichtlichen Investitionen der Jahre 2019 bis 2023 von CHF 32'585'000 auf CHF 37'043'000. Etwa die Hälfte dieser Summe, CHF 18'000'000, entfällt auf die Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Rony (CHF 1'890'000 der mutmasslichen Gesamtkosten von CHF 19'890'000 waren bereits für die Jahre 2017 und 2018 budgetiert). Der Projektierungskredit über CHF 1'540'000 war von der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2016 beschlossen worden. Den Baukredit über CHF 18'350'000 hat das Hünenberger Stimmvolk an der Urnenabstimmung vom 23. September 2018 mit grossem Mehr angenommen. Der von der Gemeindeversammlung im Dezember 2015 beschlossene Ersatzbau der Asylunterkunft im Bösch ist weiterhin durch Beschwerden blockiert. Für die eventuelle Realisierung im Jahr 2019 sind CHF 1'350'000 in der Investitionsrechnung budgetiert. Ebenfalls bewilligt ist der Rahmenkredit für die Sanierung von Gemeindestrassen in den Jahren 2016 bis 2019. Für das Jahr 2019 sind hier noch Ausgaben von CHF 150'000 geplant. Auch bereits bewilligt ist der Rahmenkredit für Massnahmen aus dem Generellen Entwässerungsplan (Kanalisation) über CHF 1'000'000, wovon für das Jahr 2019 CHF 350'000 vorgesehen sind. Die beiden im Dezember 2017 von der Gemeindeversammlung genehmigten Kredite für die Ersatzbeschaffung/Erweiterung des Gebäudeautomationssystems Bereich Dorf

sowie für die Ersatzbeschaffung des Tanklöschfahrzeugs sind mit Nettoinvestitionen von CHF 95'000 bzw. CHF 150'000 im Investitionsbudget 2019 aufgeführt. Der Rahmenkredit für die Erneuerung der IT-Infrastruktur der Gemeindeverwaltung und der Schule wurde im Juni 2018 von der Gemeindeversammlung bewilligt. Hier werden insgesamt Ausgaben von CHF 1'465'000 geplant, verteilt auf die Jahre 2018 bis 2022. Für die Instandsetzung des Nichtschwimmerbeckens inkl. Wasseraufbereitungsanlage in der Badi Hünenberg, welche in den Jahren 2019 sowie 2020 durchgeführt werden soll, wurde eine Investitionssumme von CHF 985'000 eingeplant. Die entsprechende Kreditvorlage finden Sie unter Traktandum 5 auf Seite 31. Neu auf der Liste der geplanten Investitionen befindet sich die Ortsplanungsrevision, für welche mutmasslich Ausgaben von CHF 570'000 getätigt werden müssen, die voraussichtlich in den Jahren 2019 bis 2023 anfallen. Die entsprechende Kreditvorlage erfolgt im Jahr 2019. Ebenfalls neu geplant ist für die Umsetzung der ICT-Strategie der gemeindlichen Schulen im Kanton Zug ein Kredit von CHF 250'000, verteilt über die Jahre 2019 bis 2021. In weiterer Zukunft liegen grössere Investitionsvorhaben wie ein allfälliger Neubau des Ökihofs im Schlatt mit CHF 3'000'000, verteilt über die Jahre 2021 und 2022, die Sanierung der Gebäudehülle des Schulhauses Kemmatten A mit CHF 4'000'000 sowie die Total-sanierung des Gemeindehauses, ebenfalls mit CHF 4'000'000. Beide Vorhaben werden für 2023 geplant. Die entsprechenden Kreditanträge erfolgen zu gegebener Zeit. Im Übrigen wurden bestehende Kredite angepasst.

Erfolgsrechnung (Finanzplan)

Basierend auf dem Budget 2019 wurde der Finanzplan der Jahre 2019 bis 2023 erstellt. Diese langfristige Planung beinhaltet diverse Unsicherheiten wie zum Beispiel die Einschätzung der zukünftigen Konjunkturlage, welche die relevanten Faktoren wie Steuereinnahmen, Teuerung oder Zinsniveau beeinflusst. Für die Planjahre 2019 bis 2023 wird mit einer stabil-positiven Entwicklung der Steuereinnahmen gerechnet. Positive Überraschungen (z.B. die Ansiedlung grösserer Steuerzahler oder ein grösserer Grundstückgewinnsteuerfall) sind möglich, können jedoch nicht eingeplant werden. Der umgekehrte Fall, z.B. der Wegzug eines grösseren Steuerzahlers, ist selbstverständlich auch möglich. Eine weitere Unbekannte auf der Ertragsseite ist die Entwicklung des innerkantonalen Finanzausgleiches. Hier rechnen wir jedoch mit einer ansteigenden Entwicklung.

Auf der Aufwandseite wird mit einem moderaten Wachstum des Personal- und Sachaufwandes gerechnet. Am 1. Januar 2018 trat das neue kantonale Finanzhaushaltgesetz in Kraft. Dies bedeutet unter anderem eine wesentliche Änderung bei den Abschreibungen des Verwaltungsvermögens. Neu muss dieses linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden; bisher wurde die degressive Abschreibungsmethode angewendet. Für die Umsetzung wurde eine Übergangsfrist von drei Jahren festgelegt, das heisst die lineare Abschreibung muss ab dem Budgetjahr 2021 zwingend eingeführt werden. Unter anderem wegen der Anpassung der Abschreibungsmethode sowie eines erwarteten Anstiegs des Anteils am innerkantonalen Finanzausgleich kann in den Planjahren mit positiven Rechnungsabschlüssen gerechnet werden. Auf Grund der zu erwartenden hohen Investitionen muss jedoch von einem Anstieg der Verschuldung ausgegangen werden. Aus diesem Grund wird der Gemeinderat auch weiterhin haushälterisch mit den Finanzen umgehen. Dies bedeutet, dass zusätzliche Sparmassnahmen laufend geprüft werden, jedoch auch Steuererhöhungen nicht auszuschliessen sind.

Kenntnisnahme

[Der Gemeinderat ersucht die Einwohnergemeindeversammlung, vom Investitions- und Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023 Kenntnis zu nehmen.](#)

Hünenberg, 30. Oktober 2018

Gemeinderat Hünenberg

Regula Hürlimann
Präsidentin

Guido Wetli
Schreiber

BEWILLIGTE KREDITE

(nur mutmasslicher Kreditbetrag ohne Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung) in CHF 1'000

Objekt	Total Kredit ohne Teuerung ¹⁾	Investitionen im Jahre					
		bis 2018	2019	2020	2021	2022	2023
1. Grundstücke ²⁾							
2. Tiefbauten							
Investitionsbeitrag an den FC Hünenberg für die Sanierung des Kunstrasenspielfeldes	950	950	0				
Sanierung Gemeindestrassen 2016 – 2019	1'000	850	150				
Kanalisationen: Massnahmen GEP (Rahmenkredit 2017 – 2019)	1'000	650	350				
3. Hochbauten							
Ersatz der Asylunterkunft im Bösch	1'400	50	1'350				
Sanierung/Erweiterung Schulhaus Rony	19'890	1'890	4'000	8'000	5000	1000	
Ersatzbeschaffung/Erweiterung Gebäudeautomationssystem Bereich Dorf ³⁾	340	150	95	95			
4. Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge							
Erneuerung IT-Infrastruktur Gemeindeverwaltung	430	21	71	158	39	141	
Erneuerung IT-Infrastruktur Schule	1'035	41	368	316	139	171	
Ersatz Tanklöschfahrzeug	560	190	370				
Tanklöschfahrzeug: Beitrag Gebäudeversicherung	- 220	0	- 220				
Total	26'385	4'792	6'534	8'569	5'178	1'312	0

1) während des Planungszeitraumes

2) Rahmenkredit über CHF 5 Mio. (GV vom 22.06.2015)

3) Für 2017 war ein Budgetkredit von CHF 50'000 bewilligt worden; somit beläuft sich der Totalkredit auf CHF 390'000.

GEPLANTE KREDITE

(nur mutmasslicher Kreditbetrag ohne Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung) in CHF 1'000

Objekt	Total Kredit ohne Teuerung ¹⁾	Investitionen im Jahre				
		2019	2020	2021	2022	2023
1. Grundstücke						
2. Tiefbauten						
Badi: Instandsetzung Nichtschwimmerbecken inkl. Wasseraufbereitungsanlage	985	300	685			
Kanalisationen: Massnahmen Genereller Entwässerungsplan GEP (Rahmenkredit 2020 – 2022)	1'000		300	350	350	
Kanalisationen: Massnahmen Genereller Entwässerungsplan GEP (Rahmenkredit 2023 – 2025)	300					300
Anschlussgebühren Kanalisation	- 600	- 75	- 75	- 300	- 75	- 75
Sanierung Gemeindestrassen 2020 – 2023	1'400		350	350	350	350
Schulhaus Rony: Totalsanierung Spielplatz Ebene Turnhalle	145			145		
Schulhaus Rony: Sanierung Parkplatz	300			300		
3. Hochbauten						
Schulhaus Kemmatten A: Sanierung Gebäudehülle	4'000					4'000
Totalsanierung Gemeindehaus	4'000					4'000
Neubau Ökihof Schlatt	3'000			500	2'500	
4. Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge						
Umsetzung ICT-Strategie gemeindliche Schulen im Kanton Zug	250	50	100	100		
Ersatz Werkdienstfahrzeug Pneulader Terex SKL 834	100			100		
5. Immaterielle Anlagen						
Ortsplanungsrevision	570	20	250	200	50	50
Total	15'450	295	1'610	1'745	3'175	8'625

¹⁾ während des Planungszeitraumes

INVESTITIONEN UND FINANZIERUNGEN

(nur mutmasslicher Kreditbetrag ohne Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung) in CHF 1'000

	Total Kredit ohne Teuerung	Investitionen im Jahre				
		2019	2020	2021	2022	2023
Investitionen						
Bewilligte Restkredite	21'593	6'534	8'569	5'178	1'312	0
Geplante Kredite	15'450	295	1'610	1'745	3'175	8'625
Total	37'043	6'829	10'179	6'923	4'487	8'625
Finanzierungsfehlbetrag		4'269	5'758	1'894	- 999	3'183
Selbstfinanzierungsgrad		39 %	42 %	71 %	120 %	62 %
Finanzmarktschuld per 31.12.		25'000	30'000	32'000	32'000	34'000
Finanzmarktschuld pro Einwohnerin/Einwohner (in CHF)		2'825	3'380	3'596	3'585	3'799
Nettoschuld pro Einwohnerin/Einwohner (in CHF)		- 152	412	636	634	856
Zinsbelastungsanteil		0.25 %	0.29 %	0.32 %	0.41 %	0.50 %
Einwohnerzahl 31.12. ¹⁾		8'850	8'875	8'900	8'925	8'950

Begriff

Selbstfinanzierungsgrad = Anteil der Nettoinvestitionen, der aus eigenen Mitteln finanziert werden kann

Finanzmarktschuld = Verzinsliche Schulden bei Banken oder Versicherungen

Nettoschuld = Differenz zwischen Fremdkapital und Finanzvermögen

Zinsbelastungsanteil = Zinsaufwand im Verhältnis zum laufenden Ertrag

¹⁾ Ständige Wohnbevölkerung

FINANZPLAN

Erfolgsrechnung in CHF 1'000

	Budget	Finanzplan	Finanzplan	Finanzplan	Finanzplan
Aufwand	2019	2020	2021	2022	2023
30 Personalaufwand	28'793	28'937	29'082	29'227	29'373
31 Sachaufwand	7'431	7'768	7'807	7'846	7'885
32 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'900	3'690	1'492	1'492	1'844
33 Finanzaufwand	160	180	200	250	300
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	104	200	200	200	200
36 Transferaufwand	8'511	8'554	8'596	8'639	8'683
362 Nationaler Finanzausgleich	1'903	1'900	1'900	1'900	1'900
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	419	400	400	400	400
3	50'221	51'629	49'677	49'954	50'585
Ertrag					
40 Fiskalertrag	27'376	28'481	28'763	28'925	29'087
41 Regalien und Konzessionen	246	250	250	250	250
42 Entgelte	4'380	4'402	4'424	4'446	4'468
43 Verschiedene Erträge	7	10	10	10	10
44 Finanzertrag	554	500	500	500	500
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	317	300	300	300	300
46 Transferertrag	9'967	10'017	10'067	10'117	10'168
462 Innerkantonaler Finanzausgleich	6'919	8'000	8'500	9'000	9'000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	419	400	400	400	400
4	50'185	52'360	53'214	53'948	54'183
3 Total Aufwand	50'221	51'629	49'677	49'954	50'585
4 Total Ertrag	50'185	52'360	53'214	53'948	54'183
Saldo Erfolgsrechnung	- 36	731	3'537	3'994	3'598
Ausgaben für Investitionen	6'829	10'179	6'923	4'487	8'625
Finanzmarktschuld	25'000	30'000	32'000	32'000	34'000
Steuerfuss (in %)	66	70	70	70	70

STELLUNGNAHME DER RECHNUNGS- PRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)

Vom Finanzplan ist nur Kenntnis zu nehmen. Die RPK hat folgende Bemerkungen dazu:

Investitionen und Finanzplan

Die Investitionsplanung 2019 – 2023 geht von einem Volumen von CHF 37 Mio. aus und liegt damit rund CHF 4 Mio. über dem Vorjahr. Für das Jahr 2019 sind Neoinvestitionen von CHF 6.8 Mio. vorgesehen. Davon sind CHF 4 Mio. für die Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Rony, CHF 1.3 Mio. für den Ersatz der Asylunterkunft im Bösch und CHF 0.3 Mio. für die Sanierung des Nichtschwimmerbeckens in der Badi Hünenberg eingesetzt.

Der Finanzplan 2019 bis 2023 zeigt bei einem Steuerfuss von 70 % (im Jahr 2019 66 %) einen Ertragsüberschuss von total CHF 11.8 Mio. Dieser Ertragsüberschuss ist im Wesentlichen auf die künftige Änderung der Abschreibungspraxis beim Verwaltungsvermögen zurückzuführen. Spätestens ab 2021 soll linear statt wie bisher degressiv abgeschrieben werden. Dies bedeutet, dass die Abschreibungen tiefer liegen und dafür der Ertrag im gleichen Ausmass ansteigt.

Für die Finanzierung der Investitionen steht ein Cash-Flow von CHF 23.2 Mio. (Abschreibungen von CHF 11.4 Mio. zuzüglich positive Rechnungsergebnisse von CHF 11.8 Mio.) zur Verfügung. Die Differenz zum geplanten Investitionsvolumen von CHF 37 Mio. und den selbsterarbeiteten Mitteln von CHF 11 Mio. beträgt CHF 13.8 Mio. Sie müsste fremdfinanziert werden, was die Finanzmarktschuld in der Planperiode auf rund CHF 34 Mio. ansteigen lassen würde.

Beurteilung Investitionen und Finanzplan

Gemäss Plan wird die Finanzmarktschuld 2019 auf CHF 25 Mio. ansteigen. Gemäss der neuen Finanzstrategie des Gemeinderates liegt diese Verschuldung im Rahmen der Zielgrössen. Somit sind keine besonderen Massnahmen zu ergreifen.

Hünenberg, 17. Oktober 2018

Die Rechnungsprüfungskommission

Alois Rast, Präsident
Theres Moos
Paul Scherer

Traktandum 4

KENNTNISNAHME DER NEUEN FINANZSTRATEGIE

Der Gemeinderat hat die Finanzstrategie weiterentwickelt. Bisher orientierte sich diese alleine an der Höhe der Finanzmarktschuld (Sockelschuld). Diese Kennzahl wurde beibehalten, jedoch um zwei weitere Kennzahlen ergänzt: um die Nettoschuld und den Zinsbelastungsanteil. Während bisher alleine die Höhe der vorhandenen Schulden massgebend dafür war, ob der Gemeinderat Massnahmen einleiten musste, werden neu auch die Höhe des vorhandenen Finanzvermögens (Nettoschuld) sowie die Kosten der Verschuldung (Zinsbelastungsanteil) miteinbezogen.

Neu lautet die Finanzstrategie der Gemeinde Hünenberg wie folgt:

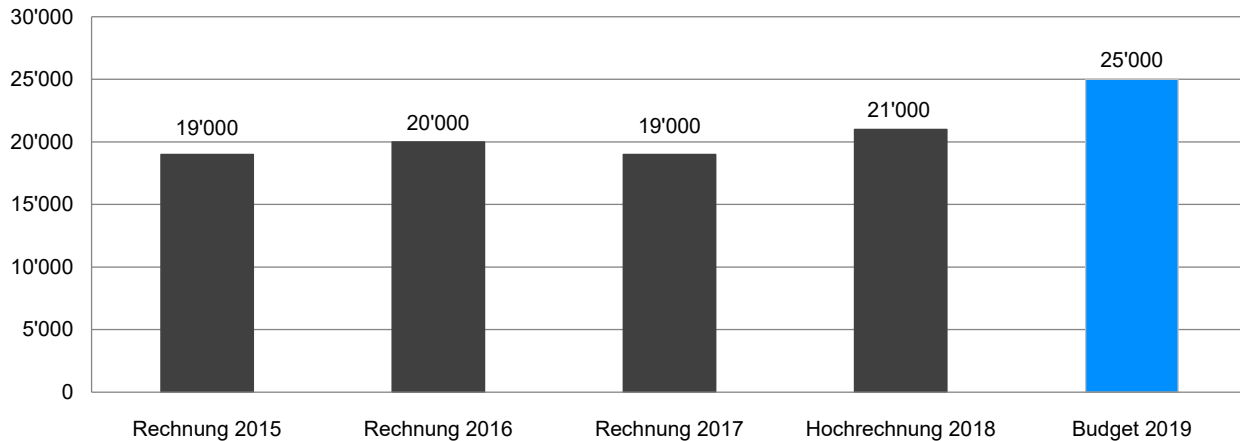
«Die Finanzstrategie der Gemeinde Hünenberg besteht aus den folgenden Zielgrössen:

- die Finanzmarktschuld beträgt höchstens CHF 25 Mio.;
- das Fremdkapital darf die Höhe des vorhandenen Finanzvermögens nicht überschreiten, d.h. es liegt keine Nettoschuld vor;
- der Zinsbelastungsanteil, d.h. der Nettozinsaufwand in Relation zum laufenden Ertrag, darf den Wert von 2 % nicht überschreiten.

Werden alle drei Zielgrössen kumulativ überschritten, so hat der Gemeinderat aufzuzeigen, wie die vorliegenden Überschreitungen innerhalb von acht bis zehn Jahren bereinigt werden können.»

Finanzmarktschuld (in CHF 1'000)

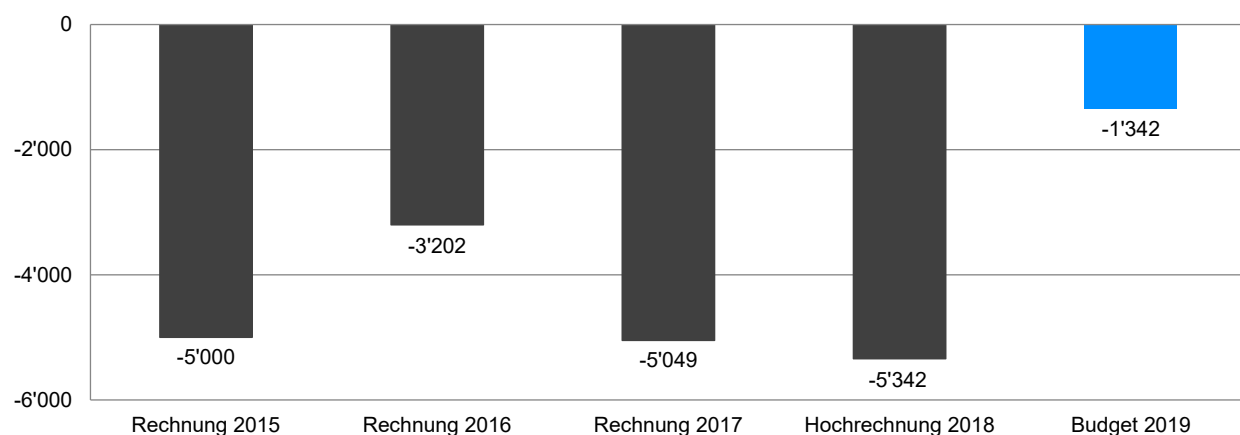
Bei der Finanzmarktschuld handelt es sich um die Summe aller verzinslichen Schulden bei Banken oder Versicherungen. Die Situation der Finanzmarktschuld präsentiert sich wie folgt:



Die guten Ergebnisse der Vorjahre haben es ermöglicht, die Finanzmarktschuld auf einem stabilen Niveau zu halten, sodass diese zum heutigen Zeitpunkt unter der Limite von CHF 25 Mio. liegt. Die Nettoinvestitionen werden jedoch ab 2019 wieder zunehmen, was mutmasslich mit der Aufnahme von zusätzlichen Darlehen finanziert werden muss, womit die Grenze von CHF 25 Mio. bald erreicht bzw. überschritten werden könnte.

Nettoschuld (in CHF 1'000)

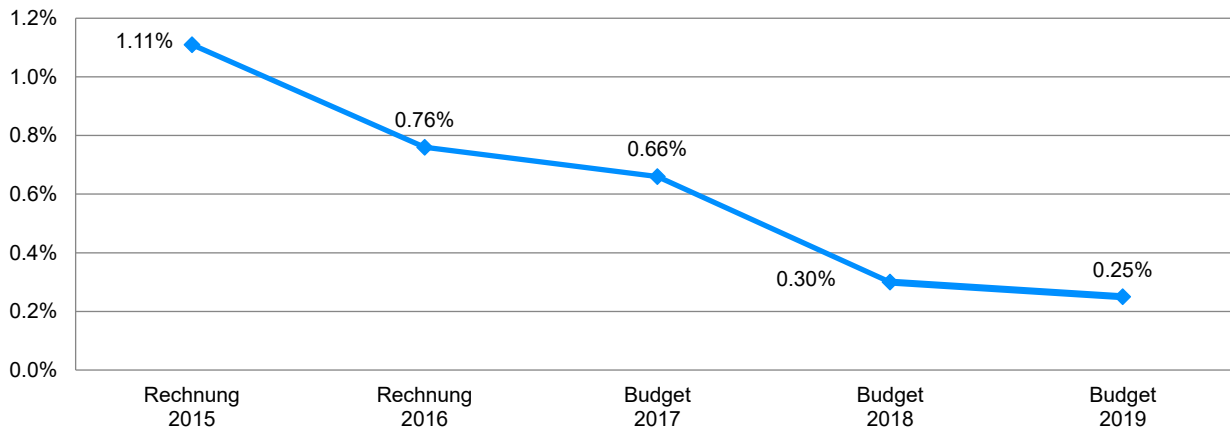
Übersteigt das Fremdkapital die Höhe des vorhandenen Finanzvermögens, liegt eine Nettoschuld vor. Die Entwicklung der Nettoschuld in den letzten Jahren sieht wie folgt aus (die negativen Zahlen zeigen ein Nettovermögen):



Zum heutigen Zeitpunkt und in den letzten Jahren wies die Gemeinde Hünenberg ein Nettovermögen aus. Auch hier besteht jedoch die Tendenz, dass ab dem Planjahr 2020 eine Nettoschuld vorliegen könnte, da die hohen geplanten Investitionen voraussichtlich zu einer höheren Verschuldung und damit einer Zunahme des Fremdkapitals führen werden.

Zinsbelastungsanteil

Die dritte Kennzahl der Finanzstrategie, der Zinsbelastungsanteil, berücksichtigt die Kosten der Verschuldung. Sie setzt den Nettozinsaufwand in Relation zum laufenden Ertrag. Der Gemeinderat setzt hier einen Zielwert von 2 % ein. Der Zinsbelastungsanteil der letzten Jahre präsentiert sich wie folgt:



Auf Grund des momentan tiefen Zinsniveaus kann sich die Gemeinde Hünenberg zu günstigen Konditionen am Markt verschulden. Die aufgenommenen Darlehen werden meist mit langjährigen Laufzeiten abgeschlossen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Zielgrösse von 2 % mittelfristig nicht erreicht werden wird.

Mögliche Risikofaktoren

Aus heutiger Sicht bestehen folgende Risikofaktoren, die Einfluss auf die Zielvorgaben haben könnten:

- Wesentliche Änderungen der Wirtschaftsentwicklung, konjunktureller Einbruch, Anstieg Zinsen
- Änderungen der kantonalen Steuergesetzgebung
- Änderungen des kantonalen Gesetzes über den direkten Finanzausgleich
- Wegzug von grösseren Steuerzahlenden

STELLUNGNAHME DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)

Von der Finanzstrategie ist nur Kenntnis zu nehmen. Die RPK hat folgende Bemerkungen dazu:

Bis anhin war die Höhe der Finanzmarktschuld das einzige Kriterium der Finanzstrategie. Diese besagte, dass die Finanzmarktschuld nicht höher als CHF 25 Mio. betragen darf. Bei Überschreitung dieser Grösse hat der Gemeinderat aufzuzeigen, wie sie innerhalb von höchstens zehn Jahren in die Zielgrösse zurückgeführt werden kann.

Die neue Finanzstrategie basiert auf drei Kriterien. Alle diese Kriterien müssen verletzt sein, bis der Gemeinderat aufzuzeigen hat, wie die Überschreitung innerhalb von acht bis zehn Jahren bereinigt werden kann. Diese drei Zielgrössen ermöglichen ein Ansteigen der Finanzmarktschuld auf CHF 50 Mio., wenn man einen Zinssatz von 2 % zugrunde legt. Kalkuliert man jedoch mit einem Zinssatz von 1 %, was im heutigen Zinsumfeld für Gemeinden durchaus möglich ist, könnte sich die Finanzmarktschuld sogar verdoppeln.

Mit dieser Regelung ermöglicht der Gemeinderat die Finanzierung der in den kommenden Jahren anstehenden Investitionen. Die Tilgung einer Verschuldung in dieser Höhe würde für die Gemeinde eine sehr grosse Herausforderung darstellen. Es wird in der Einschätzung des Soveräns liegen, welche Grössenordnungen er gewillt ist, zu tragen.

Kenntnisnahme

[Der Gemeinderat ersucht die Einwohnergemeindeversammlung, von der neuen Finanzstrategie Kenntnis zu nehmen.](#)

Hünenberg, 30. Oktober 2018

Gemeinderat Hünenberg

Regula Hürlimann
Präsidentin

Guido Wetli
Schreiber

Traktandum 5

KREDITBEGEHREN FÜR DIE SANIERUNG DES NICHTSCHWIMMERBECKENS (INKL. WASSERAUFBEREITUNGSANLAGE) IN DER BADI HÜENBERG

Ausgangslage

Das Nichtschwimmerbecken in der Badi Hüenberg wurde im Jahr 1981 erstellt. Nach einer Nutzungsdauer von rund 37 Jahren sind die technischen und baulichen Anlagen sanierungsbedürftig und haben ihre Lebensdauer überschritten, so dass sie ersetzt werden müssen. Zudem entsprechen die Anlagen nicht mehr den heutigen Anforderungen bezüglich der Richtlinien und Normen über Betrieb und Sicherheit.

Einbezug der Parteien

Der Gemeinderat hat den Parteien im Mai 2017 verschiedene Sanierungsvarianten im Rahmen von rund CHF 700'000 bis CHF 1'025'000 (+/- 30 %) vorgestellt und sie eingeladen, dem Gemeinderat eine Stellungnahme einzureichen. Die Parteien waren einhellig der Meinung, dass das Nichtschwimmerbecken und die Badewassertechnik saniert werden müssen. Sie haben sich auch mehrheitlich gegen einen Rückbau des Nichtschwimmerbeckens und für eine Sanierungsvariante in Edelstahl ausgesprochen. Das Grüne Forum Hüenberg reichte sogar eine Motion ein, wonach das Nichtschwimmerbecken durch ein Schwimmbecken hätte ersetzt werden sollen. Diese Motion wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 als nicht erheblich erklärt.

Zustand Nichtschwimmerbecken und Wasseraufbereitungsanlage

Das Nichtschwimmerbecken hat sich an diversen Stellen gesenkt. Eine Umwälzung des Wassers ist deshalb nur noch teilweise gewährleistet, was sich negativ auf die Wasserqualität auswirkt. Es kommt hinzu, dass die Badewassertechnik nicht mehr den heutigen Normen entspricht. Die zum Teil im Erdreich verlegten und deshalb schwer zugänglichen Leitungen sind veraltet, teils nicht mehr dicht und müssen ersetzt werden.

Die Wasseraufbereitungsanlage muss ebenfalls saniert werden. In den vergangenen Jahren wurden fast keine Mittel in die Schwimmbadtechnik investiert. So wurde im Wesentlichen nur eine technische Ergänzung vorgenommen, um die Wasserqualitätsstandards im Bereich Harnstoff einhalten zu können und weniger Frischwasser zuführen zu müssen. Zudem wurden jeweils einzelne defekte Teile ersetzt oder revidiert, so dass die Technik heute grundsätzlich einen verlässlichen Standard aufweist, der jedoch sehr personalintensiv ist.

Studie

Die von der Kannewischer Ingenieurbüro AG, Cham, erstellte Studie zeigt, dass zukünftig mit verschiedenen Investitionen für die nachhaltige Werterhaltung der Anlagen gerechnet werden muss. Insbesondere die seinerzeit gewählte Betontechnik erfordert eine baldige Sanierung, damit das chlorhaltige Wasser die Stahlarmierung und den Beton nicht über die Belastbarkeitsgrenze hinaus angreift. Auch die Badewassertechnik ist am Ende ihrer Lebensdauer und kann jederzeit aussteigen.

Ausführungsplanung

Die Senkungen am bestehenden Nichtschwimmerbecken haben zur Folge, dass nur die Variante Folie mit einer Edelstahlrinne oder komplett aus Edelstahl in Frage kommen. Bei der Variante Folie mit Edelstahlrinne bleibt der Übergang der Folie zur Edelstahlrinne am Beckenrand sichtbar. Da die Badi immer offen und zugänglich ist, und nur ein 1 Meter hoher Zaun/Tor das Nichtschwimmerbecken abtrennt, wäre die Gefahr einer Beschädigung der Folie nicht unerheblich. Bei einer allfälligen Beschädigung müsste das Wasser im Becken leicht abgesenkt werden, um ein neues Folienstück einzuschweissen. Bei Beschädigungen der Folie ausserhalb der Badesaison wäre das Risiko zudem gross, dass ein Schaden unbemerkt bliebe, da die Badi während acht Monaten im Jahr unbeaufsichtigt bleibt.

Im Laufe der Planung zeigte sich auch, dass der Preisunterschied zwischen den Varianten Folie mit einer Rinne aus Edelstahl und einem Edelstahlbecken geringer ist, als anfangs angenommen. Der Mehrpreis der Variante Edelstahlbecken zur Variante Folie mit Edelstahlrinne beträgt rund CHF 160'000. Heute kostet die jährliche Beckeninbetriebnahme im Frühling rund CHF 12'000. Bei einer Sanierung mit einer Folie mit Edelstahlrinne würden die Kosten rund CHF 7'000 betragen. Bei einer reinen Edelstahlwanne sollte sich der Aufwand auf rund CHF 3'500 reduzieren.

Vergleich Folienvariante mit Variante Edelstahlbecken

Die Folie müsste nach ca. 15 bis 20 Jahren ersetzt werden. Die Kosten für den Folienersatz betragen rund CHF 60'000, vorausgesetzt, es entstehen keine grösseren Schäden im Laufe der Betriebszeit. Unter Berücksichtigung der jährlichen Betriebskosten und der Kosten für den Folienersatz sind die Gesamtausgaben der beiden Varianten nach spätestens 30 Jahren etwa dieselben. Ab diesem Zeitpunkt wird die Variante Edelstahlbecken gegenüber der Folienvariante günstiger. Deshalb beantragt der Gemeinderat die Umsetzung der Variante Edelstahlbecken.

Technikgebäude

Nach den heutigen Vorschriften müssen die für die Badewasseraufbereitung nötigen Chemikalien getrennt aufbewahrt werden. Im bestehenden Technikgebäude ist das heute nicht der Fall, da die Platzverhältnisse dies nicht zulassen. Aus diesem Grund ist für die Aufbewahrung der Chemikalien ein zusätzlicher Holzschopf (Grösse ca. 8 m²) vorgesehen, dessen Erstellungskosten im Projekt inbegriffen sind.

Kosten

Die Sanierungskosten belaufen sich gestützt auf die eingereichten Offerten wie folgt:

Variante Edelstahlbecken:	CHF	Variante mit Folie:	CHF
Gebäude	221'000	Gebäude	221'000
Badewassertechnik	243'000	Badewassertechnik	243'000
Honorare	189'000	Honorare	189'000
Edelstahlbecken	270'000	Folie	110'000
Umgebung	21'000	Umgebung	21'000
Nebenkosten	7'000	Nebenkosten	7'000
Unvorhergesehenes	34'000	Unvorhergesehenes	34'000
Total Sanierungskosten	985'000	Total Sanierungskosten	825'000

Der Preisunterschied dieser zwei Varianten liegt in der Auskleidung des Beckens. Bei der Variante Auskleidung mittels Folie könnten gegenüber der Variante in Edelstahl CHF 160'000 eingespart werden. Unterschiede gibt es bei den jährlichen Unterhaltskosten und in der Lebensdauer der Materialien, die bei der Folie bei ca. 15 bis 20 Jahren und beim Edelstahl bei über 30 Jahren liegt.

Unterhaltskosten

Der jährliche Aufwand für den Unterhalt war in den letzten Jahren mit je rund 565 Mannstunden oder umgerechnet rund CHF 30'000 sowie Materialkosten von je ca. CHF 2'000 bis CHF 3'000 relativ hoch. Durch die Automatisierung der Badewasseraufbereitung und den Wegfall des jährlichen Unterhaltes der Abdichtung am Nichtschwimmerbecken werden sich die Personalkosten um schätzungsweise ca. 20 % reduzieren.

Finanzielle Auswirkungen

Fünfjahresübersicht

Nettoinvestition: CHF 985'000

	2020 CHF	2021 CHF	2022 CHF	2023 CHF	2024 CHF
Lineare Abschreibung gemäss FHG	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000
Kalkulatorische Zinsen	0	0	0	0	0
Personelle Folgekosten	- 6'000	- 6'000	- 6'000	- 6'000	- 6'000
Sach-/Betriebsaufwand	0	0	0	0	0
Total Aufwand Erfolgsrechnung	19'000	19'000	19'000	19'000	19'000

Voraussichtliches Terminprogramm

- Vergabe und Bauvorbereitung: Winter 2018/2019
- Ausführungsplanung: bis Frühjahr 2019
- Ausführung: ab September 2019 bis Mai 2020



Empfehlung der Kommissionen

Die Finanzkommission stimmt diesem Kreditbegehren einstimmig zu und votiert für die Edelstahlvariante. Die Bau- und Planungskommission empfiehlt ebenfalls einstimmig, dem Kredit zuzustimmen. Die Jugendkommission erachtet ein Nichtschwimmerbecken für die familienfreundliche Gemeinde Hünenberg als wichtig. Es diene den Kindern und Jugendlichen, erhöhe die Sicherheit und trage dazu bei, die Badi umfassend nutzen zu können. Sie empfiehlt deshalb, dem Kreditbegehren zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, Folgendes zu beschliessen:

1. Für die Sanierung des Nichtschwimmerbeckens (inkl. Wasseraufbereitungsanlage) in der Badi Hünenberg ist zu Lasten der Investitionsrechnung ein Kredit von CHF 985'000 zu bewilligen.
2. Dieser Betrag erhöht oder verringert sich entsprechend der Bauentwicklung, des Baukostenindexes und des Mehrwertsteuersatzes bzw. entsprechend allfälliger Preisänderungen in der Zeit zwischen der Erstellung des Kostenvoranschlages und der Ausführung.

Hünenberg, 30. Oktober 2018

Gemeinderat Hünenberg

Regula Hürlimann
Präsidentin

Guido Wetli
Schreiber

Traktandum 6

ORTSBILDSCHUTZZONE WART: TEILREVISION DES ZONENPLANS UND DER BAUORDNUNG

Ausgangslage

Das Bauensemble Wart ist eine historische Anlage in Hünenberg. Es gliedert sich in die drei Häusergruppen Wart, Wartrain und Wartstein und ist Teil des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS). Das Gebiet wird zurzeit von verschiedenen Eigentümerschaften unterschiedlich genutzt.

Das Gebiet Wart ist für die Gemeinde Hünenberg ein identitätsstiftender Ort. Er bietet Naherholung, Kultur, Kulinarik und ist historisch äusserst wertvoll. Ortsbildschutzzone, ISOS und die geschichtliche Bedeutung des Lindenplatzes zeugen vom grossen Wert des ganzen Gebietes. Der Schutz dieser Qualität unter Berücksichtigung der notwendigen Entwicklung zum Erhalt des Bauensembles ist zentral.

Das Bauensemble Wart liegt in der Landwirtschaftszone und wird von einer Ortsbildschutzzone überlagert. Diese Konstellation lässt von den Eigentümerschaften gewünschte Um- und Neubauten sowie Nutzungsänderungen nicht zu. Gleichzeitig ist das Bauensemble «nur» über die überlagernde Ortsbildschutzzone geschützt. Es fehlte bisher eine konkrete Auseinandersetzung mit den einzelnen Gebäuden und deren Nutzung, der Schutzwürdigkeit und der zukünftigen Entwicklung. Eine vorsichtige Abwägung zwischen Schutzinteressen, Erhalt und Entwicklung ist deshalb wichtig.

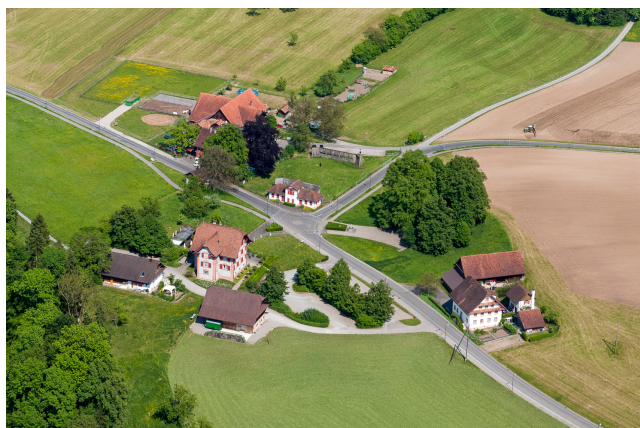
Aus diesen Gründen wurde die Nutzungsplanung um das Bauensemble Wart analysiert, überarbeitet und angepasst, mit dem Ziel, das schutzwürdige Ensemble und seine Gebäude langfristig zu erhalten und eine massvolle Entwicklung zu ermöglichen. Durch eine genaue Definition hinsichtlich Nutzung und Erhalt ist der Fortbestand der ganzen Ortsbildschutzzone Wart langfristig gesichert. Gerade der Schutz des Bestandes ist und bleibt durch eine zeitgemässe Nutzung gesichert.

Teilrevision der Ortsplanung

Die heute gültige Ortsplanung ist im Jahr 2005 in Kraft getreten. Die Bildung einer neuen Ortsbildschutzzone Wart als Grundnutzungszone garantiert einen langfristigen Erhalt des Bauensembles Wart sowie angemessene Entwicklungsmöglichkeiten. Mit entsprechenden Massnahmen im Zonenplan und der Teilrevision der Bauordnung können die formulierten Ziele erreicht und rechtlich verankert werden. Gleichzeitig werden aber auch enge Rahmenbedingungen und hohe Anforderungen an Umnutzungen und bauliche Veränderungen gestellt. Auch das Umgebungskonzept oder ein Wettbewerbsverfahren sind so gesichert. Das Bauensemble Wart bleibt auch mit der Schaffung der neuen Ortsbildschutzzone Wart ausserhalb der Bauzone, weshalb bei Baugesuchen weiterhin der Kanton seine Zustimmung geben muss.

Anpassungen im Zonenplan

Die bisherige überlagernde Ortsbildschutzzone bleibt erhalten und überlagert weiterhin das Gebiet Wart. Für das ganze Gebiet wird neu eine Ortsbildschutzzone Wart geschaffen. Dazu wird eine Fläche von 22'212 m² von der Landwirtschaftszone in die Ortsbildschutzzone Wart umgezont. Mit dieser Umzonung können spezifische Zonenvorgaben und Vorschriften für die einzelnen Gebäude definiert werden. Innerhalb der Zone gelten die neuen Artikel in der Bauordnung.



Das Bauensemble Wart

Änderungen der Bauordnung

Die Bauordnung wird um die Artikel 23a bis 23d ergänzt. Neu wird Art. 23 in die einzelnen Schutzzonen unterteilt (a-d). Somit erhält jede Schutzzone ihre eigenen Artikel, erfährt aber – bis auf die Ortsbildschutzzone (überlagernde Zone) und die neue Ortsbildschutzzone Wart – keine inhaltliche Änderung.

Art. 23c Ortsbildschutzzone (überlagernde Zone)

Neu wird ergänzt, dass einzelne Neubauten nur in der Bauzone zulässig sind. Für Bauten ausserhalb der Bauzone gilt das Raumplanungsgesetz bzw. gelten die Bestimmungen der Ortsbildschutzzone Wart. Der Gemeinderat kann in der Ortsbildschutzzone einen Wettbewerb verlangen (wie bisher). Der Artikel wurde diesbezüglich etwas klarer formuliert. Die Ortsbildschutzzone bleibt aber eine überlagernde Zone.

Art. 23d Ortsbildschutzzone Wart (Schutzzone ausserhalb der Bauzone)

Neu kommt mit Art. 23d die Ortsbildschutzzone Wart hinzu. Sie ist eine Grundnutzungszone ausserhalb der Bauzone und dient dem Erhalt und der Weiterentwicklung des Bauensembles Wart und der vorhandenen Aussenräume. Die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten werden – soweit zulässig – in Abs. 3 bis 8 für die einzelnen Gebäude definiert. Zusätzlich wird festgehalten, dass für bauliche Entwicklungen an schützenswerten und denkmalgeschützten Gebäuden die kantonale Denkmalpflege einzubeziehen ist. Es besteht zudem die Pflicht, ein Umgebungskonzept zu erarbeiten und die Aussenflächen aufzuwerten.

Umgebungskonzept

Zurzeit sind Parkierung, Umgebung und Aufenthaltsraum im Freien im Gebiet Wart ungenügend gelöst. Ein Konzept, ein klares Erscheinungsbild und ein qualitätsvoller Freiraum fehlen. Mit der geplanten Ortsbildschutzzone Wart wurde deshalb nach der kantonalen Vorprüfung ein Umgebungskonzept erarbeitet. Das Umgebungskonzept ist wegweisend für die Beurteilung und Bewilligung der einzelnen künftigen Bauvorhaben in der Ortsbildschutzzone Wart. Bei zukünftigen Vorhaben ist jeweils ein genauer Umgebungsgestaltungsplan auf Basis des Umgebungskonzeptes zu erarbeiten. Das Umgebungskonzept hat lediglich informativen Charakter und es wird deshalb nicht darüber abgestimmt.

Vorprüfung durch die Baudirektion des Kantons Zug

Der Gemeinderat hat die Änderung des Zonenplans und der Bauordnung im November 2017 der Baudirektion des Kantons Zug zur Vorprüfung eingereicht. Die im Vorprüfungsbericht vom 4. April 2018 angebrachten Vorbehalte, Empfehlungen und Hinweise sind in die aktuellen Unterlagen eingeflossen.

Mitwirkung / 1. öffentliche Auflage

Gestützt auf § 39 des Planungs- und Baugesetzes des Kanton Zug wurden die Planungsdokumente vom 15. Juni bis und mit 16. Juli 2018 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einwendungen eingegangen. Die 2. öffentliche Auflage erfolgt nach der Zustimmung der Gemeindeversammlung zur Ortsbildschutzzone Wart.

Empfehlung der Bau- und Planungskommission

Die Bau- und Planungskommission empfiehlt einstimmig, der Ortsbildschutzzone Wart, Teilrevision des Zonenplans und der Bauordnung, zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, Folgendes zu beschliessen:

Der Ortsbildschutzzone Wart, Teilrevision des Zonenplans und der Bauordnung, ist zuzustimmen.

Hünenberg, 30. Oktober 2018

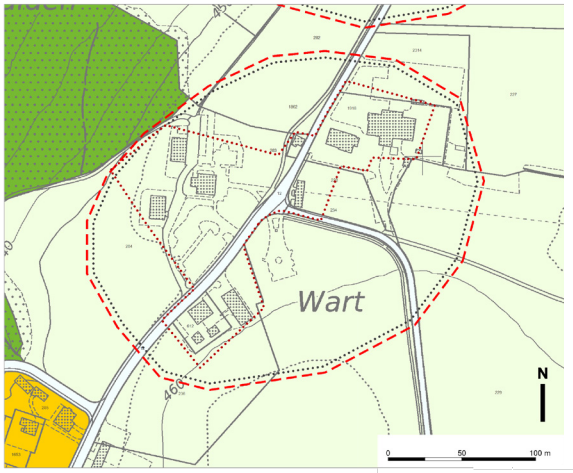
Gemeinderat Hünenberg

Regula Hürlimann
Präsidentin

Guido Wetli
Schreiber

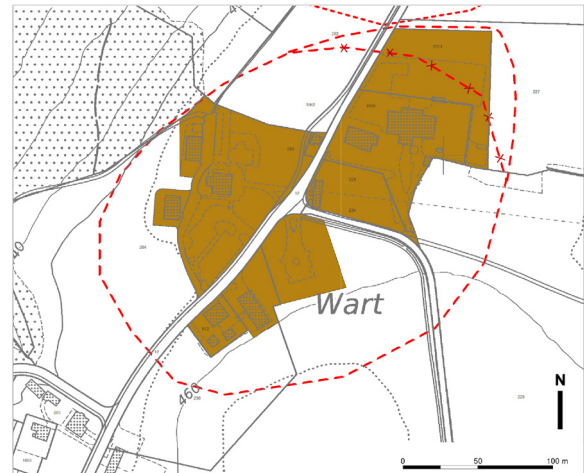
Teiländerung des Zonenplans

Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Zonenplan
(nicht Gegenstand des Verfahrens)



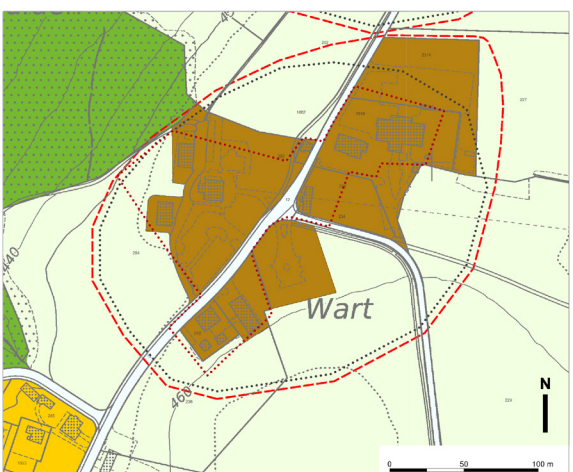
- | | |
|--|----|
| Bauzonen | ES |
| Wohnzone 2b (W2b) | II |
| Nicht-Bauzonen / überlagernde Nutzung | |
| Landwirtschaftszone (L) | |
| Ortsbildschutzzone (OS) | |
| Archäologische Fundstätte (arf) | |
| Informationsinhalt | |
| Weitere Informationen | |
| Wald | |
| Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) | |

Ausschnitt mit Änderungen
(Gegenstand des Verfahrens)



- | | |
|--|-----|
| Genehmigungsinhalt | ES |
| Nicht-Bauzonen / überlagernde Nutzung | |
| Ortsbildschutzzone Wart (OS W) | III |
| Ortsbildschutzzone (OS) | |
| Ortsbildschutzzone (OS) aufheben | |

Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Zonenplan mit
Änderungen (Zustand nach Genehmigung)

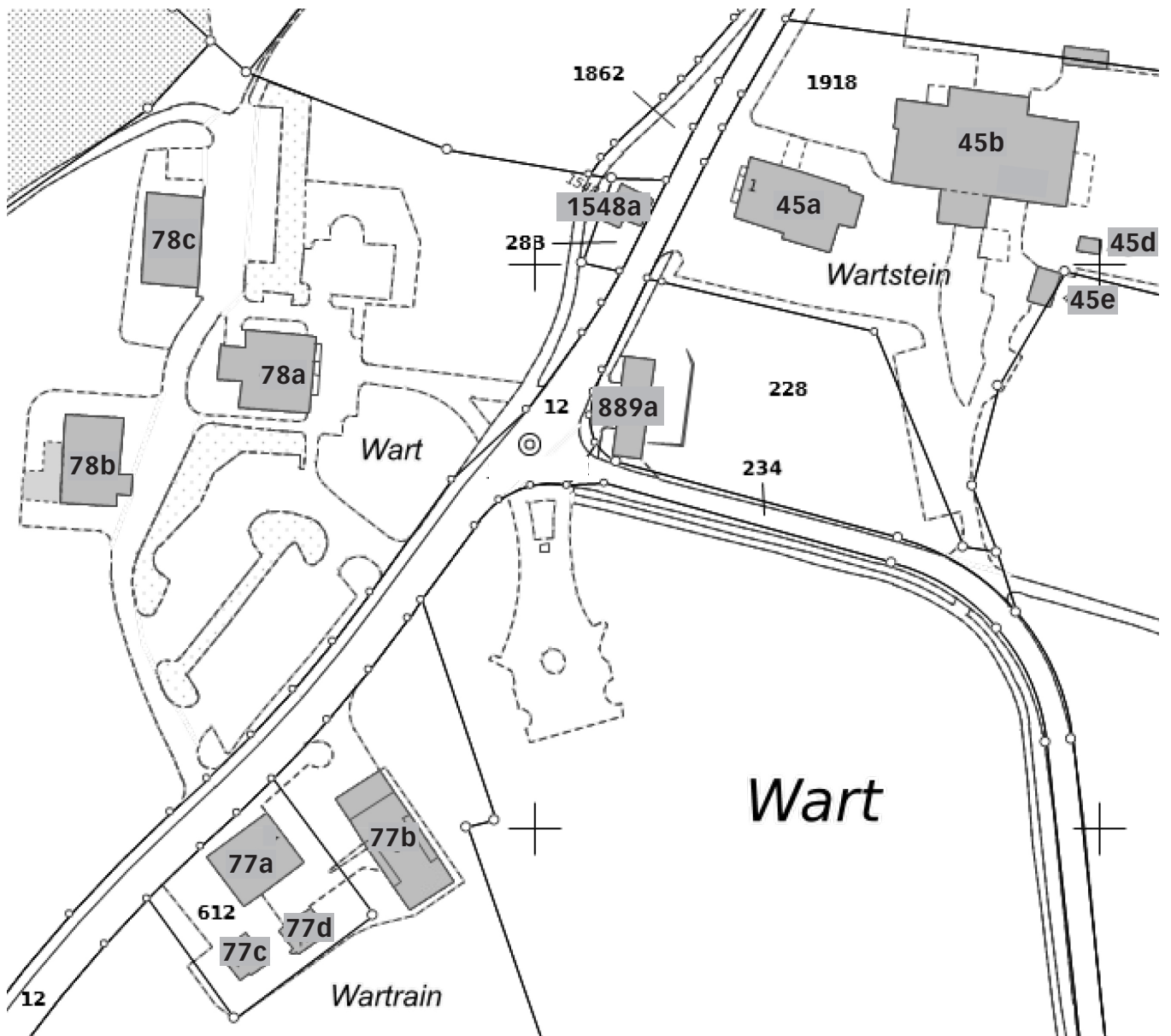


- | | |
|--|-----|
| Bauzonen | ES |
| Wohnzone 2b (W2b) | II |
| Nicht-Bauzonen / überlagernde Nutzung | |
| Landwirtschaftszone (L) | |
| Ortsbildschutzzone Wart (OS W) | III |
| Ortsbildschutzzone (OS) | |
| Archäologische Fundstätte (arf) | |
| Informationsinhalt | |
| Weitere Informationen | |
| Wald | |
| Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) | |

Änderungen der Bauordnung

<p>§ 23a Naturschutzzonen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Naturschutzzonen dienen der Erhaltung und Pflege von naturnahen Pflanzen- und Tiergemeinschaften wie Riedwiesen, Trockenstandorte, Hecken und Feldgehölzen. 2 Massgeblich für die kantonalen Bauverbotszonen (kantonale Seeuferschutzzonen) ist der vom Regierungsrat erlassene Seeuferschutzplan. 3 Die Gemeinde kann die Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK) sowie Naturschutzgebiete, Heckenpflanzungen usw. im Rahmen des Budgets finanziell unterstützen.
<p>§ 23b Zone archäologischer Fundstätten</p>	<p>Die Zone archäologischer Fundstätten überlagert die Grundnutzung und dient der Erhaltung archäologisch bedeutender Funde. Sämtliche Terrainveränderungen in dieser Zone sind bewilligungspflichtig und bereits im Projektstadium mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie zu besprechen.</p>
<p>§ 23c Ortsbildschutzzone (überlagernde Zone)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Ortsbildschutzzone überlagert die Grundnutzungen. 2 Die Ortsbildschutzzone dient der Erhaltung und Pflege des jeweiligen Orts- und Quartierbildes. Gebäude und Freiräume dürfen nur verändert werden, wenn sie das Orts- und Quartierbild nicht beeinträchtigen. Einzelne Neubauten sind zulässig, wenn sie in Lage, Grösse und Gestaltung dem Charakter des schutzwürdigen Ortsbildes entsprechen. 3 Der Gemeinderat kann vor der Erteilung der Baubewilligung oder vor der Einreichung eines Baugesuches eine Studie oder die Durchführung eines Wettbewerbes gemäss § 37 BO verlangen.
<p>§ 23d Ortsbildschutzzone Wart (Schutzzone ausserhalb der Bauzone)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Ortsbildschutzzone Wart ist eine für sich bestehende Schutzzone ausserhalb der Bauzone. Sie dient dem Erhalt und der behutsamen Weiterentwicklung des historischen Bauensembles Wart und der Freiräume und setzt die Ziele des ISOS – Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung – um. 2 Die nachfolgenden Absätze definieren die grundsätzlichen baulichen Möglichkeiten und Entwicklungen. Vorbehalten bleiben die notwendigen kommunalen und kantonalen Bewilligungen. 3 Die bauliche Entwicklung der geschützten und schützenswerten Gebäude ist in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege festzulegen. Bei geschützten Gebäuden kann die Denkmalpflege ein Wettbewerbsverfahren verlangen. Eine vollständige Zweckänderung der geschützten und schützenswerten Gebäude sowie untergeordnete bauliche Erweiterungen sind möglich, sofern sie mit dem denkmalpflegerischen Schutz vereinbar und für den langfristigen Erhalt der geschützten Gebäude notwendig sind. 4 Das Forstmagazin, Assek. Nr. 78b, ist in seiner heutigen Erscheinung zu erhalten (Stand März 2018). Das Nebengebäude, Assek Nr. 78c, kann durch einen Neubau mit gleichem Volumen ersetzt werden, sofern dies für den Betrieb und Weiterbestandes des Restaurants Wart zwingend notwendig ist. In diesem Zusammenhang ist eine vollständige Zweckänderung des Forstmagazins, Assek. Nr. 78b, und des Nebengebäudes, Assek Nr. 78c, für Gastronomie oder Dienstleistungen möglich. Die bauliche Entwicklung ist in einem gemeinsamen Wettbewerb mit dem geschützten Restaurant Wart festzulegen. Im Wettbewerb ist die Umgebung (Parkierung, öffentliche und private Plätze) miteinzubeziehen. Sofern die Entwicklung der Gebäude nicht mit dem Restaurant Wart in Zusammenhang steht, gelten die baulichen Bedingungen nach RPG. 5 Das Restaurant Wartstein, Assek Nr. 45a, und die Scheune Wartstein, Assek Nr. 45b, sind in ihrer heutigen Erscheinung (Stand März 2018) zu erhalten. Eine interne Umnutzung zwischen Wohnen und Arbeiten/Dienstleistungen resp. Gastronomie ist bei guter Gestaltung und ohne zusätzliche Parkplätze möglich. Ansonsten gelten die baulichen Bedingungen nach RPG. Im Rahmen einer Umnutzung sind die Freiflächen in einem Umgebungskonzept festzulegen. 6 Das Waschhaus, Assek Nr. 1548a, ist in seiner heutigen Erscheinung (Stand März 2018) zu erhalten. Eine interne Umnutzung ist bei guter Gestaltung und ohne zusätzliche Parkplätze möglich. 7 Die Gebäude, Assek Nr. 77c (Holzschopf Wartrain), und Assek Nr. 77d (Nebengebäude Wartrain), sind in ihrer heutigen Form und Nutzung zu erhalten. Ansonsten gelten die Bestimmungen gemäss RPG. 8 Für alle weiteren Bauten- und Anlagen gelten die Bestimmungen gemäss RPG. 9 Das Umgebungskonzept vom 31. August 2018 ist wegweisend für die Beurteilung und Bewilligung der einzelnen Vorhaben in der Ortsbildschutzzone Wart. 10 Die heutigen Parkierungs- und Erschliessungsflächen sind gestalterisch aufzuwerten.

Kartenausschnitt Ortsbildschutzzone Wart (ZugMap.ch)



Traktandum 7

TEILREVISION DES REGLEMENTS ÜBER DAS ARBEITSVERHÄLTNIS DES GEMEINDEPERSONALS (PERSONALREGLEMENT)

Ausgangslage

Das Personalreglement ist seit 1. Juli 1995 in Kraft. Es wurde erst zweimal, nämlich in den Jahren 2000 und 2007, angepasst. Seither ist das Personalreglement unverändert geblieben und es hat sich grundsätzlich bewährt.

Notwendige Anpassungen

Auf Grund verschiedener Gesetzesrevisionen in den vergangenen Jahren ist eine Teilrevision des Personalreglements unumgänglich. Dies auch deshalb, um unterschiedliches Recht für Lehrpersonen und die übrigen Gemeindeangestellten möglichst zu vermeiden. Es geht bei den neuen Bestimmungen vor allem um die Vereinheitlichung der Anstellungsverhältnisse, die Schaffung einer Grundlage für das Whistleblowing, die Aufnahme des Begünstigungsverbot und des Verbots der Annahme von Geschenken. Zudem wird die vorzeitige Pensionierung neu geregelt. Nebst den erwähnten Anpassungen soll die Gelegenheit benützt werden, um einige andere kleinere Änderungen vorzunehmen.

Vernehmlassung

Die Mitarbeitenden wurden eingeladen, zu den vorgesehenen Änderungen Stellung zu nehmen. Es sind Stellungnahmen zu einigen wenigen Bestimmungen eingegangen. Diese wurden vom Leitungsteam behandelt und hatten lediglich eine kleine Anpassung zur Folge.

Die wichtigsten Änderungen

Art. 1 – Geltungsbereich und Art. 3 – Zuständigkeit des Gemeinderates

Abs. 2: Bisher galten für die Lehrpersonen lediglich drei Artikel des Personalreglements (Art. 56, Reisechecks); Art. 57, Krankheit und Unfall; Art. 62, Urlaub). Ansonsten waren sie dem kantonalen Personalgesetz und dem Lehrpersonalgesetz unterstellt. Neu gilt das Personalreglement auch für die Lehrpersonen. Allerdings sind Sonderbestimmungen für Lehrpersonen gemäss kantonalen Erlassen vorbehalten. Dies bedeutet, dass für Lehrpersonen gemäss § 10 des Lehrpersonalgesetzes bezüglich Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes gelten. Zudem haben die gemeindlichen Lehrpersonen die gleichen Ansprüche wie die Lehrpersonen der kantonalen Schulen in den Bereichen Altersentlastung, Treue- und Erfahrungszulage, Familien- und Kinderzulagen, Besoldung und Urlaub im Falle von Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militär und Zivilschutzdienst sowie Teuerungszulage. Für alle anderen Bereiche gilt für die gemeindlichen Lehrpersonen neu das Personalreglement.

Abs. 3: Die Einwohnergemeinde als Arbeitgeberin wird grundsätzlich durch den Gemeinderat vertreten. In Art. 3 sind aktuell die Zuständigkeiten des Gemeinderates explizit aufgeführt. Auf diese Auflistung soll in Zukunft verzichtet und in Art. 1 Abs. 4 die Delegationsnorm aufgeführt werden, die bis jetzt in Art. 3 Abs. 2 enthalten war. Mit der Möglichkeit der Delegation erübrigt es sich, einzelne Zuständigkeiten des Gemeinderates im Reglement aufzuführen. Die jeweiligen Delegationen sind in der Kompetenzordnung festgehalten und im Internet veröffentlicht, sofern das Gesetz explizit den Gemeinderat als zuständig erklärt hat (siehe § 87a Gemeindegesetz). Diese Lösung entspricht grundsätzlich der Regelung im kantonalen Personalgesetz.

Art. 2 – subsidiäres Recht

Neu sollen die kantonalen Erlasse, die subsidiär zur Anwendung gelangen, nicht mehr einzeln aufgeführt werden. Damit können in Zukunft auch neue kantonale Erlasse subsidiär angewendet werden, sofern das gemeindliche Personalreglement keine entsprechende Regelung vorsieht. Die heutige Formulierung deckt beispielsweise die kantonale Arbeitszeit- und die Entschädigungsverordnung nicht ab.

Art. 4bis – Eignungsprüfungen 4ter – Datenbearbeitung bei Eignungsprüfungen, Kosten, Meldepflicht

Neu soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um bestimmte Kategorien von Mitarbeitenden vor als auch während ihrer Anstellung einer registerbasierten (Strafregister, Betreibungsregister, Register betreffend die Administrativmassnahmen im Strassenverkehr), einer medizinischen oder einer anderen Eignungsprüfung zu unterziehen. Diese Regelung gilt für die gemeindlichen Lehrpersonen bereits heute. Es geht dabei u.a. um Mitarbeitende, die grosse Vermögenswerte und Güter von hohem Wert verwalten oder über eine qualifizierte Zeichnungsberechtigung für Ausgaben haben, die eine höhere leitende Tätigkeit ausüben, die über Zugriff auf Informatikmittel der Gemeinde oder der Schule verfügen (insbesondere IT-Mitarbeitende) oder Kontakt mit besonders schutzbedürftigen Personen haben (z.B. Hauswarte, Bademeister). Es handelt sich bei dieser Bestimmung um eine «Kann-Vorschrift». Die Gemeinde ist somit nicht verpflichtet, diese Eignungsprüfungen in jedem Fall vorzunehmen. Die Kosten für die Eignungsprüfungen trägt in der Regel die Gemeinde. Ausgenommen sind die Kosten für die Erstellung von Bescheinigungen, welche die Bewerberinnen und Bewerber in der engsten Auswahl vor der Anstellung beizubringen haben (Art. 4ter Abs. 3).

Art. 11 – Kündigung seitens der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters

Dass die Kündigungsfristen im gegenseitigen Einvernehmen verkürzt werden können, ist eine Selbstverständlichkeit und auch Ausdruck der Vertragsfreiheit. Absatz 3 kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Art. 12 – Kündigung seitens der Gemeinde

Abs. 3: Die auszusprechenden Massnahmen werden der kantonalen Regelung angepasst.

Abs. 4: Auch gegen die Anordnung von Massnahmen muss ein Rechtsmittel ergriffen werden können, weil diese später zu einer Kündigung führen können. Die bisherige Regelung war somit nicht korrekt und muss gestrichen werden. Die Möglichkeit des Rechtsmittels muss aber nicht explizit im Reglement erwähnt werden.

Art. 12bis – Vorsorgliche Massnahmen

Bis jetzt gibt es keine gesetzliche Grundlage, um im Falle eines die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses in Frage stellenden Vorkommnisses die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter in unge-

kündigtem Arbeitsverhältnis freistellen, die Lohnzahlung sistieren oder den bereits ausbezahlten Lohn wieder zurückfordern zu können. Diese Lücke wird mit dem neuen Art. 12bis geschlossen. Die Anordnung einer Freistellung wie auch einer Lohnsistierung muss notwendig, geeignet und verhältnismässig sein. Eine solche Massnahme darf nur ergriffen werden, wenn sie zum Schutz eines öffentlichen (z.B. Gewährleistung einer einwandfrei funktionierenden Verwaltung) oder betrieblichen Interesses (z.B. Schutz anderer Mitarbeitenden) erforderlich ist. Bevor eine solche Massnahme ergriffen werden kann, muss eine sorgfältige Güterabwägung vorgenommen werden. Vor der Kürzung oder dem Entzug des Lohnes ist der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter das rechtliche Gehör zu gewähren.

Art. 22 – Zeitpunkt der Beendigung

Gemäss bisheriger Regelung konnte das Arbeitsverhältnis ausnahmsweise bis zu einem Jahr über die Altersgrenze von 65 hinaus fortgesetzt werden. Neu soll in Einzelfällen eine Weiterbeschäftigung bis zum 70. Altersjahr möglich sein. Die Zustimmung der Arbeitgeberin ist Voraussetzung dazu. Grundsätzlich ist der Gemeinderat gegen eine Verlängerung über das Pensionierungsalter hinaus. In Ausnahmefällen könnte aber eine Weiterarbeit sinnvoll sein und im Interesse der Gemeinde liegen, beispielsweise um ein laufendes Projekt abzuschliessen.

Art. 23 – vorzeitiger Altersrücktritt

Bis jetzt konnten sich Mitarbeitende ab dem 60. Altersjahr vorzeitig pensionieren lassen. Neu soll dies bereits ab dem 58. Altersjahr möglich sein. Bisher bestand bei vorzeitiger Pensionierung ein Anspruch auf eine Überbrückungsrente während maximal drei Jahren. Der Kanton hat diesen Anspruch dahingehend eingeschränkt, dass eine Überbrückungsrente nur gewährt wird, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter vor der Pensionierung mindestens zehn Jahre ununterbrochen beim Kanton tätig war. Diese Regelung soll auch für die gemeindlichen Mitarbeitenden übernommen werden.

Art. 27 – Höhe und Auszahlung

In Abs. 2 ist geregelt, wer im Todesfall die Abgangsentschädigung zu gute hat. Nebst dem Ehegatten haben nach heutiger Regelung u.a. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner Anspruch darauf. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass im Sinne einer Gleichbehandlung bzw. Gleichstellung auch der Konkubinatspartnerin bzw. dem Konkubinatspartner die Abgangsentschädigung ausgerichtet werden sollte, dies als Abweichung von der kantonalen Regelung.

Art. 28 – Entlassungsrente

Wenn das Arbeitsverhältnis seitens der Gemeinde gekündigt wird, ohne dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter durch schuldhaftes Verhalten zur Auflösung begründeten Anlass gibt, bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand sowie bei Tod während des Arbeitsverhältnisses besteht Anspruch auf eine Abgangsentschädigung (Art. 26). Gemäss Art. 28 kann zwischen der Entlassungsrente und der Abgangsentschädigung gewählt werden. In der Praxis wurde von dieser Wahlmöglichkeit schon lange kein Gebrauch mehr gemacht, weil die Wahl einer Rente meist nicht vorteilhafter für die Mitarbeitenden ist. Deshalb soll Art. 28 wie beim Kanton ersatzlos gestrichen werden.

Art. 30bis – Meldung von Missständen

Diese Regelung schafft insbesondere die rechtlichen Grundlagen, um Mitarbeitende, die Hinweise auf interne Unregelmässigkeiten, Korruption oder Gesetzesverletzungen geben (Whistleblowing), besser vor möglichen Repressalien zu schützen. Damit besteht die Möglichkeit, bedenkliche Handlungen frühzeitig aufzudecken. Gemäss Absatz 4 bestimmt der Gemeinderat eine Meldestelle und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen. Wie für die kantonalen Angestellten wird auch für die gemeindlichen Angestellten die Ombudsstelle des Kantons Zug dafür zuständig sein. Mit dieser Stelle wurde bereits eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen.

§ 30ter – Meldung von strafbaren Handlungen

Gemäss § 93 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes müssen kantonale und gemeindliche Behördenmitglieder und Angestellte strafbare Handlungen, die von Amtes wegen verfolgt werden und die ihnen in Ausübung ihrer behördlichen, amtlichen oder beruflichen Tätigkeit bekannt werden, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft anzeigen. Nachdem festgestellt wurde, dass dieses wichtige Begünstigungsverbot auf allen Hierarchiestufen unbekannt ist, hat der Kanton diese Bestimmung ins Personalgesetz aufgenommen. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass auch das gemeindliche Personalreglement entsprechend ergänzt werden soll.

§ 30quater – Verbot der Annahme von Geschenken

Das Verbot der Vorteilsnahme dient zur Vermeidung von scheinbaren oder tatsächlichen Interessenkonflikten. Deshalb ist die Annahme von Vorteilen oder Geschenken nur dann erlaubt, sofern sie sozial üblich sind (z.B. Sachgeschenke für ein gehaltenes Referat) oder einen Wert aufweisen, der weder die Unabhängigkeit, Objektivität oder die Handlungsfreiheit bei der

beruflichen Tätigkeit zu beeinträchtigen vermag. Zudem darf auch kein Anschein der Käuflichkeit oder Befangenheit der Mitarbeitenden erweckt werden. Deshalb müssen zu wertvolle Esswaren, Tranksame und Sachgeschenke zurückgewiesen werden insbesondere dann, wenn sich Mitarbeitende solche Güter nicht selbst leisten können oder wollen.

Art. 48 – Beförderung

Das kantonale Personalgesetz wurde dahingehend ergänzt, dass der Regierungsrat jeweils die Gesamtsumme festlegt, die für Beförderungen zur Verfügung steht. Dabei kann er auch Beförderungen aussetzen. Dieses Vorgehen wurde vom Gemeinderat bisher schon so gehandhabt und kann deshalb ohne weiteres in das Personalreglement aufgenommen werden (Abs. 5).

Art. 51 Abs. 2 – Anpassung an die Preisentwicklung

Bisher passte der Gemeinderat die Gehälter mittels Beschluss jeweils in gleicher Weise an wie der Kanton für seine Mitarbeitenden. Damit wird auch beim Lohn eine Gleichbehandlung der Mitarbeitenden mit den Lehrpersonen erreicht, für die das kantonale Personalgesetz gilt. Dieser «Automatismus» soll neu im Personalreglement festgehalten werden. Ein zusätzlicher Beschluss des Gemeinderates darüber, ob er die Teuerung anpassen will oder nicht, erübrigt sich somit in Zukunft.

Art. 54 – Dienstaltersgeschenk

Abs. 2: Neu soll es möglich sein, das Dienstaltersgeschenk ganz als Urlaub zu beziehen, sofern der Dienst es gestattet. Dies entspricht einem Bedürfnis der Mitarbeitenden und auch für die Gemeinde ergeben sich Vorteile, weil die Stellvertretung in der Regel kostengünstiger ist als eine langjährige Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bzw. Lehrperson.

Art. 55 – Besondere Entschädigungen

Abs. 2 kann aufgehoben werden, nachdem die Abgeltung von Nacht- und Tagespikett, Überzeitarbeit etc. in der Entschädigungsverordnung geregelt ist.

Art. 55bis – Rechtsschutz und Kostenersatz

Aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ergibt sich, dass er seine Mitarbeitenden vor ungerechtfertigten Angriffen jeglicher Art zu schützen hat. Die Kosten für Rechtsstreitigkeiten, welche die Mitarbeitenden im Zusammenhang mit der Diensttätigkeit gegenüber Dritten erwachsen, sind deshalb vom Arbeitgeber zu tragen. Sollte sich im Rahmen des Verfahrens ergeben, dass die ins Recht gefasste mitarbeitende Person vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat, können ihr die Kosten ganz oder teilweise überwält werden.

Art. 56 – Beiträge und Nebenleistungen

Für die Ausrichtung von REKA-Checks gab es unter diesem Artikel bisher eine Rechtsgrundlage (Kann-Formulierung). Der Gemeinderat hat 2016 beschlossen, auf die Ausrichtung von REKA-Checks zu verzichten. Trotzdem soll für allfällige Leistungen der Gemeinde an die Mitarbeitenden eine rechtliche Grundlage bestehen. Zudem soll der Gemeinderat die Möglichkeit haben, ökologisches, gesundheitsbewusstes oder sicherheitsförderndes Verhalten seiner Mitarbeitenden gezielt unterstützen zu können. Darunter fällt beispielsweise das für Mitarbeitende gratis zur Verfügung stehende Angebot von «fit über Mittag», das einmal pro Woche stattfindet.

Art. 57bis – Pflichten bei Krankheit und Unfall

Neu sollen die Pflichten der Mitarbeitenden bei Absenzen infolge Krankheit und Unfall geregelt werden. Wird der Aufforderung zur Einreichung eines Arztzeugnisses nicht nachgekommen, kann die Gehaltszahlung eingestellt werden. Zudem sollen in begründeten Fällen Arztzeugnisse und Untersuchungen durch die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt oder Spezialärztinnen oder Spezialärzte unabhängig von der Dauer der Arbeitsunfähigkeit verlangt werden können.

Art. 59 – Mutterschaftsurlaub

Neu sollen 16 Wochen Mutterschaftsurlaub gewährt werden, auch wenn nach der Niederkunft das Arbeitsverhältnis nicht mehr mindestens ein Jahr weitergeführt wird. Die aktuelle Regelung stammt aus der Zeit, als es noch keinen durch die EO bezahlten 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub gab. Es geht somit grundsätzlich noch um zwei Wochen, welche von der Gemeinde bezahlt werden müssen. Auch hier geht es um die Gleichstellung zwischen den Lehrerinnen und den gemeindlichen Mitarbeiterinnen. Für die Lehrerinnen bestand die Bedingung der mindestens einjährigen Weiterführung des Arbeitsverhältnisses nämlich nicht.

Art. 62 – Urlaub

Die Regelung der bezahlten Kurzurlaube gemäss Absatz 2 soll neu in die Arbeitszeitverordnung übernommen werden wie dies auch beim Kanton der Fall ist. Die Gründe für die Gewährung von bezahltem Urlaub sollen dabei gleichbleiben wie bis anhin.

Art. 63 – Freitage

Auch die Freitage sollen neu wie beim Kanton in der Arbeitszeitverordnung geregelt werden und ebenfalls gleichbleiben wie bisher.

Art. 71 – Übergangsrecht

In Absatz 1 wird festgehalten, dass eine Rückwirkung beim Wechsel vom zivilrechtlichen ins öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis ausgeschlossen ist. Alle anderen Bestimmungen beziehen sich auf den erstmaligen Erlass des Personalreglements und können infolge Gegenstandslosigkeit aufgehoben werden.

**Art. 72bis – Personalverantwortliche/
Personalverantwortlicher**

Bis anhin finden sich in den gemeindlichen Personalerlassen keine Bestimmungen über den Personaldienst. Diese Lücke soll mit der Aufnahme von Art. 72bis gefüllt werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, Folgendes zu beschliessen:

1. Die Teilrevision des Reglements über das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals (Personalreglement) ist zu beschliessen.
2. Die Änderungen sind nach Ablauf der Beschwerdefrist vom Gemeinderat in Kraft zu setzen.

Hünenberg, 30. Oktober 2018

Gemeinderat Hünenberg

Regula Hürlimann
Präsidentin

Guido Wetli
Schreiber

Synopse

Art.	Geltendes Recht	Neues Recht
1	<p>Geltungsbereich</p> <p>1 Dieses Reglement regelt das Arbeitsverhältnis der auf bestimmte oder unbestimmte Zeit im Vollpensum oder im Teilpensum im Dienste der Gemeinde Hünenberg tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p>2 Das Arbeitsverhältnis zwischen der Lehrerschaft (inkl. Musikschule) und der Einwohnergemeinde Hünenberg wird dem kantonalen Personalgesetz, dem kantonalen Lehrerbesoldungsgesetz sowie der kantonalen Schulgesetzgebung unterstellt, ausgenommen Art. 56 (Reisechecks), Art. 57 (Krankheit und Unfall) und Art. 62 (Urlaub) dieses Reglementes. Diese gelten auch für die Lehrerschaft.</p> <p>3 Die Einwohnergemeinde Hünenberg als Arbeitgeberin wird, sofern dieses Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, durch den Gemeinderat vertreten.</p>	<p>2 Dieses Reglement gilt auch für das Arbeitsverhältnis zwischen der Lehrerschaft (inkl. Musikschule) und der Gemeinde Hünenberg, vorbehältlich von Sonderbestimmungen für Lehrpersonen gemäss kantonalen Erlassen.</p> <p>3 Die Einwohnergemeinde Hünenberg als Arbeitgeberin wird durch den Gemeinderat vertreten.</p> <p>4 Der Gemeinderat kann Aufgaben ganz oder teilweise delegieren.</p>
2	<p>Subsidiäres Recht</p> <p>Soweit dieses Reglement für das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Regelung enthält, gelangt sinngemäss die kantonale Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalverordnung) zur Anwendung.</p>	<p>Soweit für das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Regelungen bestehen, gelangen sinngemäss die kantonalen Personalverordnungen zur Anwendung.</p>
3	<p>Zuständigkeit des Gemeinderates</p> <p>1 Der Gemeinderat ist für alle arbeitsrechtlichen Belange zuständig, sofern dieses Reglement nicht etwas anderes bestimmt. Er ist namentlich zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern b) die Anordnung von weniger weitgehenden Massnahmen vor einer Kündigung (Art. 12 Abs. 3) c) die Entbindung vom Amtsgeheimnis, sofern nicht eine kantonale Aufsichtsbehörde zuständig ist (Art. 31) d) die Bewilligung zur Ausübung eines öffentlichen Nebenamtes (Art. 36 Abs. 1) e) die Bewilligung einer Nebenerwerbstätigkeit (Art. 37) f) die Anordnung von Gehaltskürzungen (Art. 50) g) die Bewilligung von bezahltem oder unbezahltem Urlaub (Art. 62 Abs. 1) <p>2 Der Gemeinderat kann diese Aufgaben ganz oder teilweise delegieren.</p>	<p>Ganzer Artikel aufgehoben</p>
4	<p>Art des Arbeitsverhältnisses</p> <p>1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.</p> <p>2 Lernende, Aushilfspersonal und Hilfskräfte werden durch zivilrechtlichen Arbeitsvertrag angestellt. Soweit dieser keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des Obligationenrechts Anwendung.</p> <p>3 Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse können weitere Personalkategorien durch zivilrechtlichen Arbeitsvertrag angestellt werden.</p>	<p>2 Mit Lernenden gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung wird ein Lehrvertrag nach dem Obligationenrecht abgeschlossen.</p> <p>3 Aufgehoben</p>
4bis		<p>Eignungsprüfungen</p> <p>1 Die Anstellung und Weiterbeschäftigung kann vom Ergebnis einer registerbasierten, einer medizinischen oder von einer anderen Eignungsprüfung abhängig gemacht werden. Vorbehalten bleiben abweichende spezialgesetzliche Bestimmungen.</p> <p>2 Auf Verlangen der für die Anstellung zuständigen Stelle haben sich Bewerberinnen und Bewerber in der engsten Auswahl vor bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der Anstellung einer registerbasierten Eignungsprüfung zu unterziehen, wenn diese künftig bzw. aktuell</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei den Übertretungsstrafbehörden tätig sind; b) in ihrer Funktion qualifizierte Zeichnungsberechtigung für Ausgaben oder zur Eingehung von Verbindlichkeiten und weitgehende Verfügungsbefugnis betreffend Festlegung von Einnahmen haben oder grosse Vermögenswerte und Güter von hohem Wert verwalten; c) eine höhere leitende Tätigkeit ausüben, d. h. auf Grund ihrer Stellung und Verantwortung über weitreichende Entscheidungsbefugnisse verfügen oder Entscheide von grosser Tragweite massgeblich beeinflussen und dadurch auf die Struktur, den Geschäftsgang und die Entwicklung einer Abteilung oder der Schule einen nachhaltigen Einfluss nehmen können, namentlich der Gemeindeschreiber und die Abteilungsleitenden sowie Mitglieder der Schulleitung;

	<p>d) in ihrer Funktion über Zugriff auf Informatikmittel von Gemeinde und/oder Schule verfügen;</p> <p>e) in ihrer Funktion Kontakt mit besonders schutzbedürftigen Personen (Minderjährige, Betagte, Kranke, Menschen mit Behinderung) haben.</p> <p>3 Auf Verlangen der für die Anstellung zuständigen Stelle haben sich Bewerberinnen und Bewerber in der engsten Auswahl bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Funktion einen bestimmten Gesundheitszustand bzw. bestimmte Fähigkeiten oder Eigenschaften voraussetzt, vor oder während der Anstellung einer medizinischen und/oder einer anderen Eignungsprüfung zu unterziehen.</p> <p>4 Die für die Anstellung zuständige Stelle entscheidet während der Anstellung aufgrund des vorliegenden Ergebnisses einer Eignungsprüfung und unter Berücksichtigung der für das Kündigungsverfahren geltenden Bestimmungen über die Fortsetzung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses.</p>
<p>4ter</p>	<p>Datenbearbeitung bei Eignungsprüfungen, Kosten, Meldepflicht</p> <p>1 Sofern es für die auszuübende Tätigkeit erforderlich ist, kann die für die Anstellung zuständige Stelle für die registerbasierte Eignungsprüfung bei der betroffenen Person die folgenden Personendaten einholen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aktueller Privat- oder Sonderprivatauszug aus dem Strafregister; b) aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister; c) aktueller Auszug aus dem Register des Bundes betreffend die Administrativmassnahmen im Strassenverkehr. <p>2 Die im Rahmen einer Eignungsprüfung erhobenen Personendaten werden bei Nichtzustandekommen einer Anstellung den Bewerberinnen und Bewerbern zurückgegeben bzw. ausgehändigt. Bei einer Anstellung sowie bei einer Eignungsprüfung während der Anstellung werden die erhobenen Daten im Personaldossier abgelegt bzw. in gleichem Zusammenhang bereits abgelegte Daten durch die aktuellen ersetzt.</p> <p>3 Die Kosten für die Eignungsprüfungen trägt die Gemeinde. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für die Erstellung von Bescheinigungen, welche die Bewerberinnen oder Bewerber in der engsten Auswahl vor der Anstellung beizubringen haben.</p> <p>4 Die Gemeinde bezeichnet nach Rücksprache mit den Abteilungen und der Personalverantwortlichen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Funktionen, die sich einer Eignungsprüfung zu unterziehen haben; b) Art und Umfang der jeweils notwendigen Eignungsprüfungen; c) das Intervall regelmässiger Eignungsprüfungen, wobei solche von der für die Anstellung zuständigen Stelle auch ausserhalb des Intervalls verlangt werden können, wenn konkrete Hinweise auf risikorelevante Veränderungen bestehen.
<p>6 Anstellung</p> <p>1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch Arbeitsvertrag auf unbestimmte oder bestimmte Dauer angestellt.</p> <p>2 Das Anstellungsverhältnis wird durch einen gegenseitig zu unterzeichnenden Vertrag begründet.</p> <p>3 Lernende, Aushilfspersonal und Hilfskräfte werden durch zivilrechtlichen Arbeitsvertrag angestellt.</p>	<p>2 <i>Aufgehoben</i></p> <p>3 Der Arbeitsvertrag kann in besonderen Fällen, namentlich bei Ausbildungs- und Praktikumsverhältnissen sowie bei Aushilfen oder Hilfskräften, hinsichtlich Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Arbeitszeit, Besoldung und Ferien von diesem Reglement abweichen.</p>
<p>11 Kündigung seitens der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters</p> <p>1 Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit gekündigt werden, und zwar unter Einhaltung der folgenden Kündigungsfristen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 7 Tage während der ersten 3 Monate (normale Probezeit) b) 20 Tage ab dem 4. Monat (verlängerte Probezeit) <p>2 Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit auf Monatsende gekündigt werden, und zwar unter Einhaltung der folgenden Kündigungsfristen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 3 Monate während der ersten 6 Dienstjahre b) 4 Monate ab dem 7. Dienstjahr <p>3 Im gegenseitigen Einvernehmen können diese Kündigungsfristen verkürzt werden.</p>	<p>3 <i>Aufgehoben</i></p>

<p>12 Kündigung seitens der Gemeinde</p> <p>1 Die Gemeinde kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geltenden Kündigungsfristen und Kündigungstermine kündigen.</p> <p>2 Vor der Kündigung ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Kündigung ist zu begründen.</p> <p>3 Bevor eine Kündigung ausgesprochen wird, ist die Angemessenheit weniger weitreichender Massnahmen zu erwägen wie Ermahnung, Verwarnung, Rüge, förmliche Erteilung eines Verweises, Gehaltskürzung, Aufschub oder Verweigerung der Treue- und Erfahrungszulage, Zuweisung anderer Arbeit, Versetzen Versetzung an eine andere Stelle (Funktionsänderung) oder Androhung der Entlassung.</p> <p>4 Gegen das Aussprechen von Ermahnungen, Verwarnungen, Rügen, Verweisen, Zuweisung anderer Arbeit sowie die Androhung der Entlassung kann kein förmliches Rechtsmittel ergriffen werden.</p>	<p>3 Bevor eine Kündigung ausgesprochen wird, ist die Angemessenheit weniger weitreichender Massnahmen zu erwägen wie förmliche Erteilung eines Verweises, Gehaltskürzung, Aufschub oder Verweigerung der Treue- und Erfahrungszulage, Zuweisung anderer Arbeit, Versetzung an eine andere Stelle (Funktionsänderung) oder Androhung der Entlassung.</p> <p>4 <i>Aufgehoben</i></p>
<p>12bis</p>	<p>Vorsorgliche Massnahmen</p> <p>1 Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter kann freigestellt werden, wenn öffentliche oder betriebliche Interessen dies erfordern.</p> <p>2 Mit der Freistellung ist über die Weiterausrichtung, Kürzung oder den Entzug des Lohns zu entscheiden. Über eine Nach- oder Rückzahlung wird spätestens mit dem Entscheid über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses entschieden. Der Lohn kann insbesondere dann ganz oder teilweise entzogen bzw. zurückgefordert werden, wenn die freigestellte Person wiederholt oder schwer ihre Berufspflichten verletzt oder in anderer Weise ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt hat.</p> <p>3 Vor der Kürzung oder dem Entzug des Lohns ist der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter das rechtliche Gehör zu gewähren.</p>
<p>18 Grundsatz</p> <p>Beim Vorliegen wichtiger Gründe, die eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Treu und Glauben unzumutbar machen, kann das Arbeitsverhältnis beidseitig ohne Einhaltung der Kündigungsfristen und Kündigungstermine bzw. der festen Vertragsdauer aufgelöst werden.</p>	<p>2 Vor der Entlassung ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Entlassung ist zu begründen.</p>
<p>22 Zeitpunkt der Beendigung</p> <p>1 Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Ende des Monats, in welchem das 65. Altersjahr erfüllt wird.</p> <p>2 Durch gegenseitige Absprache kann das Arbeitsverhältnis ausnahmsweise bis zu einem Jahr über die Altersgrenze hinaus fortgesetzt werden, sofern dies im Interesse der Gemeinde liegt.</p>	<p>2 Im Einzelfall können Angestellte auf deren Wunsch hin längstens bis zur Erfüllung des 70. Altersjahrs weiter beschäftigt werden. Dies setzt das Einverständnis der Gemeinde voraus.</p>
<p>23 Vorzeitiger Altersrücktritt</p> <p>1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich ab dem Beginn des auf die Vollendung des 60. Altersjahres folgenden Monats vorzeitig altershalber pensionieren lassen.</p> <p>2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich drei oder weniger Jahre vor Erreichen der AHV-Altersgrenze vorzeitig pensionieren lassen, haben bis zu diesem Zeitpunkt oder bis zum Bezug einer IV-Rente gegenüber der Gemeinde Anspruch auf eine Überbrückungsrente. Diese beträgt 90 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente. Der ausgerichtete Gesamtbetrag darf die Summe von drei Jahresüberbrückungsrenten nicht übersteigen; erfolgt die vorzeitige Pensionierung mehr als drei Jahre vor der AHV-Altersgrenze, wird dieser Maximalbetrag gleichmässig auf die Bezugsdauer aufgeteilt. Bei Teilzeitbeschäftigung reduziert sich die Überbrückungsrente anteilmässig.</p>	<p>1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich ab dem Beginn des auf die Vollendung des 58. Altersjahres folgenden Monats vorzeitig altershalber pensionieren lassen.</p> <p>2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich vorzeitig pensionieren lassen, haben bis zum Erreichen der ordentlichen AHV-Altersgrenze oder bis zum Bezug einer IV-Rente gegenüber der Gemeinde Anspruch auf eine Überbrückungsrente, sofern sie mindestens 10 Jahre ununterbrochen bei der Gemeinde tätig waren. Diese Überbrückungsrente beträgt 90 Prozent der maximalen AHV-Altersrente. Der ausgerichtete Gesamtbetrag darf die Summe von drei Jahresüberbrückungsrenten nicht übersteigen; erfolgt die vorzeitige Pensionierung mehr als drei Jahre vor der AHV-Altersgrenze, wird dieser Maximalbetrag gleichmässig auf die Bezugsdauer aufgeteilt. Bei Teilzeitbeschäftigung reduziert sich die Überbrückungsrente anteilmässig.</p> <p>3 Die Überbrückungsrente wird nach Massgabe des durchschnittlichen Beschäftigungsumfangs während der gesamten Anstellungsdauer berechnet.</p>

<p>27 Höhe und Auszahlung</p> <p>1 Die Abgangsentschädigung beträgt nach 10 Dienstjahren ein Monatsgehalt und erhöht sich mit jedem weiteren vollendeten Dienstjahr um ein Monatsgehalt bis auf sechs Monatsgehälter nach 15 oder mehr Dienstjahren. Die Bemessungsgrundlage ist das Jahresgehalt einschliesslich Teuerungszulage, Sozialzulagen sowie Treue- und Erfahrungszulage.</p> <p>2 Im Todesfall beträgt die Abgangsentschädigung bis zum erfüllten 12. Dienstjahr drei Monatsgehälter und erhöht sich mit jedem weiteren vollendeten Dienstjahr um ein Monatsgehalt bis auf sechs Monatsgehälter nach 15 oder mehr Dienstjahren. Die Abgangsentschädigung ist dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner, den minderjährigen oder noch in Ausbildung befindlichen Kindern oder weiteren Personen, denen gegenüber eine gesetzliche Unterstützungspflicht bestand, in der genannten Reihenfolge auszurichten.</p>	<p>2 Im Todesfall beträgt die Abgangsentschädigung bis zum erfüllten 12. Dienstjahr drei Monatsgehälter und erhöht sich mit jedem weiteren vollendeten Dienstjahr um ein Monatsgehalt bis auf sechs Monatsgehälter nach 15 oder mehr Dienstjahren. Die Abgangsentschädigung ist dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner, der Konkubinatspartnerin oder dem Konkubinatspartner (sofern die Lebensgemeinschaft mindestens seit fünf Jahren bestanden und die Partner im gleichen Haushalt gelebt haben), den minderjährigen oder noch in Ausbildung befindlichen Kindern oder weiteren Personen, denen gegenüber eine gesetzliche Unterstützungspflicht bestand, in der genannten Reihenfolge auszurichten.</p>
<p>28 Entlassungsrente</p> <p>1 Wird das Arbeitsverhältnis seitens der Gemeinde gekündigt, ohne dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter durch schuldhaftes Verhalten zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses begründeten Anlass gibt, sowie bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand, besteht gegenüber der Gemeinde wahlweise Anspruch auf eine Entlassungsrente anstelle der Abgangsentschädigung, wenn die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 60. Altersjahr überschritten hat und mindestens 25 Jahre im Dienste der Gemeinde tätig war.</p> <p>2 Der Anspruch besteht unabhängig von anderen Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis.</p> <p>3 Die Entlassungsrente entspricht der Rentenleistung, wie sie nach den Bestimmungen des Pensionskassengesetzes im Invaliditätsfall ausgerichtet wird. Sie wird gekürzt, soweit sie pro Kalenderjahr zusammen mit Erwerbs- oder Ersatzeinkommen das zuletzt bezogene Jahresgehalt einschliesslich Teuerungszulage, Sozialzulagen sowie Treue- und Erfahrungszulage übersteigt. Was zu verdienen absichtlich unterlassen wird, gilt als Erwerbseinkommen. Der Anspruch erlischt mit dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze.</p> <p>4 aufgehoben</p>	<p>Ganzer Artikel aufgehoben</p>
<p>30bis</p>	<p>Meldung von Missständen</p> <p>1 Stellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit einen Missstand innerhalb der Organisation oder Institution fest, namentlich strafbare Handlungen oder anderweitige Unregelmässigkeiten, und geben die vorgesetzten Stellen der Meldung keine Folge oder verweigern sie die Entbindung vom Amtsgeheimnis, können die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter den Missstand einer Meldestelle anzeigen.</p> <p>2 Wer unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 in Treu und Glauben einen Missstand meldet, verstösst nicht gegen die Sorgfalts- und Interessenwahrungspflicht und darf deswegen in der beruflichen Stellung nicht benachteiligt werden.</p> <p>3 Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verstossen gegen die Treuepflicht, wenn sie das Recht auf Meldung offensichtlich missbrauchen.</p> <p>4 Der Gemeinderat bestimmt eine Meldestelle und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen.</p>
<p>30ter</p>	<p>Meldung von strafbaren Handlungen</p> <p>1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen strafbare Handlungen, die von Amtes wegen verfolgt werden und die ihnen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bekannt werden, der Polizei oder Staatsanwaltschaft mit allen sachdienlichen Angaben anzeigen. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Regelungen.</p> <p>2 Auf eine Anzeige kann mit Zustimmung der vorgesetzten Stelle verzichtet werden, wenn es sich um eine Übertretung handelt und im Falle einer Verurteilung von Strafe abzusehen wäre.</p>
<p>30 quater</p>	<p>Verbot der Annahme von Geschenken</p> <p>1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es verboten, Geschenke oder andere Vorteile, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen, für sich oder andere zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.</p> <p>2 Von diesem Verbot ausgenommen ist die Annahme von Geschenken von geringem Wert sowie von wissenschaftlichen und kulturellen Auszeichnungen.</p>

<p>31 Amtsgeheimnis</p> <p>1 Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es untersagt, Drittpersonen und anderen Amtsstellen Tatsachen mitzuteilen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren und an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitsschutzinteresse besteht, oder die gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.</p> <p>2 Die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bleibt nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.</p> <p>3 Zur Mitteilung geheim zu haltender Tatsachen an Drittpersonen und andere Amtsstellen sowie zur Erfüllung der Zeugnispflicht in gerichtlichen Verfahren bedürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entbindung vom Amtsgeheimnis durch den Gemeinderat bzw. durch kantonale Aufsichtsbehörden.</p>	<p>3 Zur Mitteilung geheim zu haltender Tatsachen an Drittpersonen und andere Amtsstellen sowie zur Erfüllung der Zeugnispflicht in gerichtlichen Verfahren bedürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Vorbehalt von Art. 30bis und Art. 30ter der Entbindung vom Amtsgeheimnis durch den Gemeinderat bzw. durch kantonale Aufsichtsbehörden.</p>
<p>32 Arbeitszeit</p> <p>1 Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42 Stunden. Der Gemeinderat erlässt ein Arbeits- und Gleitzeitreglement und kann weitere Massnahmen zur Flexibilisierung der Arbeitszeitgestaltung treffen.</p> <p>2 Soweit die einwandfreie Aufgabenerfüllung und der ordnungsgemässe Betriebsablauf nicht beeinträchtigt werden, können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die wöchentliche Normalarbeitszeit um eine Stunde verlängern. Zum Ausgleich besteht im betreffenden Jahr Anspruch auf eine arbeitsfreie Woche.</p> <p>3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem gesetzlichen Ferienanspruch von mehr als 4 Wochen, ausgenommen Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr und Lernende, können ferner die wöchentliche Normalarbeitszeit um eine Stunde verkürzen. Zum Ausgleich werden die Ferien um eine Woche gekürzt.</p>	<p>1 Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42 Stunden. Die Gemeinde regelt die Einzelheiten betreffend die Arbeitszeit.</p> <p>4 Die Gemeinde kann weitere Massnahmen zur Flexibilisierung der Arbeitszeitgestaltung treffen.</p>
<p>36 Öffentliche Nebenämter</p> <p>1 Die Ausübung eines öffentlichen Nebenamtes darf die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen. Sie bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.</p> <p>2 Für die Ausübung eines öffentlichen Nebenamtes wird bezahlter Urlaub bis zu 12 Arbeitstagen pro Kalenderjahr gewährt. Bei einem Teilzeitpensum wird der Urlaub anteilmässig berechnet.</p>	<p>1 Die Ausübung eines öffentlichen Nebenamtes darf die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen. Sie bedarf der Bewilligung.</p> <p>2 Soweit die Ausübung eines öffentlichen Nebenamtes nicht in der arbeitsfreien Zeit möglich ist, wird bezahlter Urlaub bis zu 12 Arbeitstagen pro Kalenderjahr gewährt. Bei Teilzeitpensum wird der Urlaub anteilmässig berechnet.</p>
<p>39bis</p>	<p>Ausbildungskosten</p> <p>1 Die Gemeinde kann die zur Ausübung einer bestimmten Funktion notwendigen Ausbildungskosten übernehmen.</p> <p>2 Die Gemeinde regelt die Einzelheiten.</p>
<p>44 Anrechnung von Naturalien</p> <p>1 Von der Besoldung wird der Wert der Naturalbezüge (Wohnung, Verpflegung, Heizung usw.) in Abzug gebracht.</p> <p>2 Der Gemeinderat setzt den Wert der Naturalbezüge fest.</p>	<p>2 Die Gemeinde setzt den Wert der Naturalbezüge fest.</p>
<p>45 Gehaltsklassen</p> <p>1 Für die Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen Gehaltsklassen (Jahresgehalt einschliesslich 13. Monatsgehalt) gemäss Regelung des Kantons für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p>2 Die Einstufung in eine Gehaltsklasse richtet sich nach der Funktion, der Ausbildung und der Erfahrung einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters. Die bei anderen öffentlichen Arbeitgebern oder in der Privatwirtschaft für analoge Tätigkeiten ausgerichteten Löhne sind entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>3 Der Gemeinderat kann interne Richtlinien erlassen.</p> <p>4 Lernende Personen sowie Praktikantinnen und Praktikanten werden nach den ortsüblichen Ansätzen besoldet.</p>	<p>3 Die Gemeinde kann interne Richtlinien erlassen.</p>
<p>48 Beförderung</p> <p>1 Aus der Einreihung einer Funktion in mehrere Gehaltsklassen kann kein Anspruch auf Aufstieg in eine höhere Gehaltsklasse abgeleitet werden.</p> <p>2 Gute Leistungen sowie besondere Befähigung und Eignung können durch Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse abgegolten werden. Die Nichtbeförderung kann nicht angefochten werden.</p> <p>3 Besonderen Verhältnissen bei einzelnen Funktionsgruppen können durch Festlegung bestimmter Beförderungsmechanismen Rechnung getragen werden. Mangelhafte Leistung, Fähigkeit und Eignung sind in jedem Fall Beförderungshindernisse.</p> <p>4 Sinngemäss können auch Hilfskräften Lohnaufbesserungen gewährt werden.</p>	

		5 Der Gemeinderat legt fest, welche Gesamtsumme für Beförderungen zur Verfügung steht. Er berücksichtigt dabei die allgemeine Wirtschaftslage und den Finanzhaushalt und kann zu dessen Sanierung auch bei Funktionsgruppen mit Beförderungsmechanismen Beförderungen aussetzen.
51	<p>Anpassung an die Preisentwicklung</p> <p>Das Gehalt basiert auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 100,28 Indexpunkten (Ende Mai 1993 = 100).</p>	<p>1 Das Gehalt basiert auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 100,28 Indexpunkten (Ende Mai 1993 = 100).</p> <p>2 Die Gehälter werden jeweils auf Jahresanfang analog der kantonalen Regelung der Teuerung angepasst.</p>
52	<p>Familien- und Kinderzulage</p> <p>1 Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten eine jährliche Familienzulage gemäss kantonalen Regelung, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:</p> <p>a) die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter muss nach dem Gesetz über die Kinderzulagen Anspruch auf Kinderzulage haben;</p> <p>b) die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter muss ganz oder vorwiegend für den finanziellen Unterhalt der Familie oder der eingetragenen Partnerschaft) aufkommen;</p> <p>c) der Doppelbezug muss ausgeschlossen sein.</p> <p>2 Verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Teilzeitbeschäftigung wird die Familienzulage ungeachtet der Anspruchsvoraussetzung des vorwiegenden Unterhalts der Familie oder der eingetragenen Partnerschaft anteilmässig nach Massgabe ihres Teilpensums ausgerichtet, wenn beide Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen oder eingetragene Partner im Dienste der Gemeinde stehen oder wenn der andere Ehegatte oder die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Dienste des Kantons oder einer Institution tätig ist, deren Personalaufwand zu mindestens 50 Prozent vom Kanton subventioniert wird. Die Zulage darf für beide Ehegatten oder der eingetragenen Partnerinnen oder eingetragenen Partner zusammen den Betrag gemäss Abs. 1 nicht übersteigen.</p> <p>3 In getrennter Ehe lebenden, verwitweten, geschiedenen und ledigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird diese Familienzulage ausgerichtet, sofern sie mit ihren Kindern oder solchen des anderen Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners einen gemeinsamen Haushalt führen. 2)</p> <p>4 Wer für ein Kind oder mehrere Kinder dauernd sorgt, erhält für jedes Kind die Kinderzulage gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Kinderzulagen.</p> <p>5 Umstände, die zu einer Änderung der Zulagenberechtigung führen, sind sofort nach deren Eintritt zu melden. Was durch die Verletzung dieser Meldepflicht zuviel bezogen wurde, ist zurückzuerstatten.</p>	<p>1 Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten eine jährliche Familienzulage gemäss kantonalen Regelung, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:</p> <p>a) die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter muss Kinder- oder Ausbildungszulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz) beziehen;</p> <p>b) die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter muss ganz oder vorwiegend für den finanziellen Unterhalt der Familie oder der eingetragenen Partnerschaft aufkommen;</p> <p>c) der Doppelbezug muss ausgeschlossen sein.</p> <p>2 Verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Teilzeitbeschäftigung wird die Familienzulage ungeachtet der Anspruchsvoraussetzung des vorwiegenden Unterhalts der Familie oder der eingetragenen Partnerschaft anteilmässig nach Massgabe ihres Teilpensums ausgerichtet, wenn beide Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen oder eingetragene Partner im Dienste der Gemeinde stehen oder wenn der andere Ehegatte oder die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Dienste des Kantons oder einer Institution tätig ist, deren Personalaufwand zu mindestens 50 Prozent vom Kanton subventioniert wird. Die Zulage darf für beide Ehegatten oder der eingetragenen Partnerinnen oder eingetragenen Partner zusammen den Betrag gemäss Abs. 1 nicht übersteigen.</p> <p>3 In getrennter Ehe lebenden, verwitweten, geschiedenen und ledigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird diese Familienzulage ausgerichtet, sofern sie die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllen und mit ihren Kindern oder solchen des anderen Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners einen gemeinsamen Haushalt führen.</p> <p>4 Wer für ein Kind oder mehrere Kinder dauernd sorgt, erhält für jedes Kind die Kinderzulage gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Kinderzulagen.</p> <p>5 Umstände, die zu einer Änderung der Zulagenberechtigung führen, sind sofort nach deren Eintritt zu melden. Was durch die Verletzung dieser Meldepflicht zuviel bezogen wurde, ist zurückzuerstatten.</p>
53	<p>Treue- und Erfahrungszulage</p> <p>1 Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich bewährt haben, wird ab dem Kalenderjahr, in welchem sie das 3. Dienstjahr erfüllen, eine Treue- und Erfahrungszulage ausgerichtet. Das erste Kalenderjahr des Arbeitsverhältnisses wird als erfülltes Dienstjahr angerechnet, wenn der Diensteintritt in der ersten Jahreshälfte erfolgt ist.</p> <p>2 Die Zulage entspricht 1/15 des Monatsgehaltes pro erfülltes Dienstjahr, höchstens aber einem vollen Monatsgehalt ab dem Kalenderjahr, in welchem das 15. Dienstjahr erfüllt wird. Bemessungsgrundlage bildet das im Juni bzw. im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres bezogene Gehalt einschliesslich Teuerungs- und Sozialzulagen, jedoch ohne Berücksichtigung des 13. Monatsgehaltes.</p> <p>3 Die Dauer gleichwertiger Tätigkeit im öffentlichen Dienst innerhalb des Kantons kann ganz oder teilweise angerechnet werden.</p> <p>4 Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Jahres wird die Treue- und Erfahrungszulage anteilmässig ausgerichtet.</p>	4 Aufgehoben
54	<p>Dienstaltersgeschenk</p> <p>1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich bewährt haben, wird nach 25 und 35 Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk in Höhe eines Monatsgehaltes ausgerichtet. Bemessungsgrundlage bildet das Gehalt einschliesslich Teuerungs- und Sozialzulagen, jedoch ohne Berücksichtigung des 13. Monatsgehaltes.</p>	1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich bewährt haben, wird nach 25 und 35 Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk in Höhe eines Monatsgehaltes ausgerichtet. Massgebend ist das durchschnittliche effektive Monatsgehalt der letzten fünf Dienstjahre einschliesslich des Monats des Dienstjubiläums. Berechnungsgrundlage bildet das jeweilige Gehalt einschliesslich Teuerungs- sowie Familien- und Kinderzulagen, jedoch ohne Berücksichtigung des 13. Monatslohns und der Treue- und Erfahrungszulage.

<p>2 Soweit der Dienst es gestattet, kann die Hälfte des Dienstaltersgeschenkes als Urlaub bezogen werden.</p> <p>3 Beim Ausscheiden nach 30 Dienstjahren wird das zweite Dienstaltersgeschenk anteilmässig ausgerichtet.</p>	<p>2 Soweit der Dienst es gestattet, kann das Dienstaltersgeschenk als Urlaub bezogen werden.</p>
<p>55 Besondere Entschädigungen</p> <p>1 Spesen und Auslagen im Zusammenhang mit der Erfüllung dienstlicher Aufgaben werden nach bestimmten, vom Gemeinderat festzulegenden, Ansätzen vergütet.</p> <p>2 Besondere Arbeitsleistungen wie Einsatz an arbeitsfreien Tagen, Nacht-, Pikett- und Schichtdienst sowie Überzeitarbeit werden mit Freizeit - ausnahmsweise finanziell - abgegolten.</p>	<p>1 Die Gemeinde regelt die Spesen und Auslagen im Zusammenhang mit der Erfüllung dienstlicher Aufgaben.</p> <p>2 <i>Aufgehoben</i></p>
<p>55bis</p>	<p>Rechtsschutz und Kostenersatz</p> <p>1 Die Gemeinde gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unentgeltlich Rechtsschutz, wenn diese in Erfüllung ihrer Amtspflicht von Dritten für Folgen aus gesetzmässigen Handlungen verantwortlich gemacht werden oder in Ausübung des Dienstes zu Schaden kommen und Forderungen dafür gegenüber Dritten einzuklagen haben.</p> <p>2 Ergibt das Verfahren, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter die Amtspflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt hat, kann sie bzw. er zur Rückerstattung der Kosten verpflichtet werden.</p>
<p>56 Reisechecks</p> <p>Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den pensionierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können verbilligte Reisechecks der Schweizerischen Reisekasse abgegeben werden. Der Gemeinderat setzt den Arbeitgeberbeitrag fest. Die Anspruchsberechtigung ist nach dem Familienstand und den Unterhaltsverpflichtungen abzustufen.</p>	<p>Beiträge und Nebenleistungen (neuer Titel)</p> <p>1 Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den pensionierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können Nebenleistungen gewährt werden. Die Gemeinde regelt die Anspruchsberechtigung.</p> <p>2 Beiträge können gewährt werden für</p> <p>a) den Betrieb oder die Unterstützung von Einrichtungen zugunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;</p> <p>b) Massnahmen und Leistungen zugunsten eines ökologischen, gesundheitsbewussten und sicherheitsfördernden Verhaltens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>
<p>57 Krankheit und Unfall</p> <p>1 Unbefristet angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben, wenn sie ohne grobes Selbstverschulden durch Krankheit oder Unfall an der Arbeitsleistung nachweisbar verhindert sind, Anspruch auf Gehaltsfortzahlung. Während 24 Monaten wird die volle Besoldung ausgerichtet, längstens aber bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.</p> <p>2 Befristet angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben, wenn sie ohne grobes Selbstverschulden durch Krankheit oder Unfall an der Arbeitsleistung nachweisbar verhindert sind, Anspruch auf volle Besoldung während eines Viertels der Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens aber bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.</p> <p>3 Beim Vorliegen besonderer Umstände, vor allem in Härtefällen oder bei sehr langer Dienstzeit, kann eine längerdauernde Lohnfortzahlung bewilligt werden.</p> <p>4 Bei nachweisbarer Arbeitsunfähigkeit wegen Berufsunfalls oder Berufskrankheit ohne grobes Selbstverschulden besteht Anspruch auf volle Besoldung bis zur Wiederaufnahme der Arbeit, längstens aber bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.</p>	<p>2 Befristet angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben, wenn sie ohne grobes Selbstverschulden durch Krankheit oder Unfall an der Arbeitsleistung nachweisbar verhindert sind, Anspruch auf volle Besoldung während eines Viertels der vertraglichen Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens aber bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.</p>
<p>57bis</p>	<p>Pflichten bei Krankheit und Unfall</p> <p>1 Absenzen wegen Krankheit oder Unfall sind sofort zu melden. Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage, ist ein Arztzeugnis einzureichen, das sich über den Grad und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit ausspricht. Wird der Aufforderung zur Einreichung eines Arztzeugnisses keine Folge geleistet, kann die Gehaltszahlung gesperrt werden.</p> <p>2 In begründeten Fällen können Arztzeugnisse verlangt sowie Untersuchungen durch die Kantonsärztin bzw. den Kantonsarzt oder durch Spezialärztinnen bzw. Spezialärzte angeordnet werden.</p>

<p>59 Mutterschaftsurlaub</p> <p>1 Den Mitarbeiterinnen wird ein bezahlter Mutterschaftsurlaub gewährt. Dieser Urlaub beträgt:</p> <p>a) 16 Wochen, wenn am Tag der Niederkunft das Arbeitsverhältnis mindestens 2 Jahre bestanden hat und nach der Niederkunft für mindestens 1 Jahr weitergeführt wird;</p> <p>b) 8 Wochen in den übrigen Fällen.</p> <p>2 Der Mutterschaftsurlaub beginnt in der Regel frühestens 4 Wochen vor der voraussichtlichen Niederkunft.</p> <p>3 aufgehoben</p> <p>4 Wird der Mutterschaftsurlaub nicht voll beansprucht, so entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.</p> <p>5 Soweit der Mutterschaftsurlaub in die Ferien fällt, werden diese angerechnet. Dabei darf jedoch der Anspruch auf 4 Wochen Ferien pro Kalenderjahr bis zum vollendeten 49. Altersjahr bzw. 5 Wochen Ferien pro Kalenderjahr ab dem 50. Altersjahr nicht geschmälert werden.</p>	<p>1 Den Mitarbeiterinnen wird ein bezahlter Mutterschaftsurlaub gewährt. Dieser Urlaub beträgt:</p> <p>a) 16 Wochen, wenn am Tag der Niederkunft das Arbeitsverhältnis mindestens 2 Jahre bestanden hat;</p>
<p>60 Obligatorische Dienstleistung</p> <p>1 Während einer obligatorischen Dienstleistung (z.B. Militär-, Feuerwehr- und Zivildienst, Zivildienst, Rotkreuzdienst, Beförderungsdienste) beziehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die volle Besoldung.</p> <p>2 Die Erwerbsausfallentschädigung fällt in die Gemeindekasse.</p> <p>3 Die Besoldung während freiwilligen Beförderungsdiensten kann, soweit sie die Erwerbsausfallentschädigung übersteigt, ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn das Arbeitsverhältnis seitens der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters innert kurzer Zeit nach Beendigung des Dienstes gekündigt wird.</p> <p>4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die vorwiegend zu ihrer eigenen Ausbildung bei der Gemeinde tätig sind, wie Praktikanten etc. beziehen lediglich die Erwerbsausfallentschädigung. Der Anspruch der Lernenden richtet sich nach Abs.1 und 2</p>	<p>1 Während einer obligatorischen Dienstleistung (z.B. Militär-, Feuerwehr- und Zivildienst, Zivildienst, militärischer Frauendienst, Rotkreuzdienst, Beförderungsdienste) beziehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die volle Besoldung.</p>
<p>62 Urlaub</p> <p>1 Beim Vorliegen besonderer Umstände, vor allem aus gesundheitlichen oder familiären Gründen z.B. zur Betreuung kranker Angehöriger, zum Zwecke der freiwilligen Fort- und Weiterbildung oder freiwilliger gemeinnütziger Dienstleistung, kann Urlaub bis zu fünf Tagen im Einzelfall, höchstens jedoch bis zu zehn Tagen pro Kalenderjahr bewilligt werden. Mit der Bewilligung des Urlaubs wird entschieden, ob und in welchem Umfang die Ferien an den Urlaub angerechnet werden oder ob das Gehalt zu kürzen ist.</p> <p>2 Im Übrigen wird ohne Gehaltsabzug und ohne Kürzung der Ferien folgender Urlaub gewährt:</p> <p>a) drei Tage für die eigene Hochzeit oder die Eintragung der eigenen Partnerschaft; diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in der Probezeit oder in gekündigter Stellung befinden</p> <p>b) drei Tage beim Tod der Lebenspartnerin/des Lebenspartners sowie von Kindern und Eltern</p> <p>c) aufgehoben 2)</p> <p>d) ein Tag zur Hochzeit oder zur Eintragung der Partnerschaft eines Kindes oder Pflegekindes und von Geschwistern, beim Tod von Geschwistern, Grosseltern, Schwiegereltern oder Eltern der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, Schwager oder Schwägerin, Bruder oder Schwester der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, Onkel oder Tante, bei militärischer Entlassung sowie bei Wohnungsumzug</p> <p>e) ein halber Tag bei Waffen- und Kleiderinspektion</p> <p>f) die erforderliche Zeit, höchstens aber 10 Arbeitstage pro Jahr, für die Mitwirkung an Veranstaltungen von «Jugend und Sport» als Leitende oder als Teilnehmende gemäss Absprache mit den Abteilungsleitenden. Die Erwerbsausfallentschädigung verbleibt der Gemeinde.</p> <p>3 Der Anspruch von Mitarbeitern auf bezahlten Urlaub bei der Geburt eines eigenen Kindes (Vaterschaftsurlaub) bemisst sich nach der kantonalen Regelung.</p> <p>4 In allen anderen Fällen sind Urlaubstage voll an die Ferien anzurechnen.</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

<p>63 Freitage</p> <p>1 Zusätzlich zu den gesetzlichen Feiertagen gelten folgende Tage als arbeitsfrei:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Berchtoldstag (2. Januar) – Fasnachtsdienstag Nachmittag (Für das Werkdienstpersonal gilt eine besondere Regelung) – Ostermontag – Pfingstmontag – 24. Dezember – Stefanstag (26. Dezember) – 31. Dezember <p>2 Für bewegliche Feste kann eine besondere Regelung getroffen werden.</p> <p>3 Für den Personalausflug kann der Gemeinderat Jahr einen halben arbeitsfreien Tag gewähren.</p>	<p>Ganzer Artikel aufgehoben</p>
<p>64 Beurteilung von Mitarbeitenden</p> <p>1 Leistung, Fähigkeit, Eignung und Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in angemessenen Zeitabständen durch die direkt vorgeetzte Person zu beurteilen.</p> <p>2 Die periodischen Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bilden die Grundlage für eine Standortbestimmung, für die Beurteilung der Fort- und Weiterbildungsbedürfnisse, die Laufbahnplanung sowie für die fähigkeitsbezogene Funktionszuweisung und leistungsgerechte Entlohnung.</p>	<p>1 Leistung, Fähigkeit, Eignung und Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in angemessenen Zeitabständen zu beurteilen.</p>
<p>69 Rechtsschutz und Verfahren</p> <p>1 Bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen richtet sich die Rechtspflege nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).</p> <p>2 Wird bei Beschwerden gegen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Rechtsverletzung festgestellt, so sind mit dem Feststellungsentcheid gleichzeitig die gemäss diesem Reglement bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses geschuldeten finanziellen Leistungen zuzusprechen. Unter Vorbehalt der Nichtigkeit ist die Aufhebung der das Arbeitsverhältnis beendigenden Verfügung ausgeschlossen.</p> <p>3 Das Verfahren ist rasch durchzuführen und, sofern es nicht mutwillig veranlasst wurde, bis zu einem Streitwert von CHF 20'000.— kostenlos.</p> <p>4 Bei zivilrechtlichen Arbeitsverhältnissen richtet sich die Rechtspflege nach den Bestimmungen des Obligationenrechts und der Zivilprozessordnung.</p>	<p>3 Das Verfahren ist rasch durchzuführen und, sofern es nicht mutwillig veranlasst wurde, bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.— kostenlos.</p>
<p>71 Übergangsrecht</p> <p>1 Die rechtlichen Wirkungen von Arbeitsverhältnissen, die noch vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes enden, richten sich nach bisherigem Recht. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Amtsdauer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes noch nicht abgelaufen ist, bleibt bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer das bisherige Recht anwendbar.</p> <p>Abs. 2-6</p>	<p>1 Ansprüche aus dem Wechsel vom zivilrechtlichen ins öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis gemäss § 2 berechnen sich ab Datum des Inkraftsetzens dieser Gesetzesänderung. Eine Rückwirkung ist ausgeschlossen.</p> <p><i>Abs. 2-6 aufgehoben</i></p>
<p>72 Vollzug</p> <p>1 Der Gemeinderat kann zu diesem Reglement eine Verordnung erlassen.</p> <p>2 Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, obliegt der Vollzug dem Gemeinderat.</p> <p>3 Der Gemeinderat sorgt für die rechtsgleiche Behandlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p>4 Die Verantwortung für die Verwaltungstätigkeit liegt beim Gemeinderat. Die unmittelbare Aufsicht wird von den einzelnen Abteilungsleitenden ausgeübt.</p>	<p>1 Der Gemeinderat kann zu diesem Reglement zusätzliche Bestimmungen erlassen.</p>
<p>72bis</p>	<p>Personalverantwortliche/ Personalverantwortlicher</p> <p>1 Die Personalverantwortliche bzw. der Personalverantwortliche betreut das Personalwesen der Gemeinde und unterstützt den Gemeinderat sowie die Abteilungsleitenden in personellen Angelegenheiten.</p> <p>2 Soweit die Aufgaben dies erfordern, holt die Personalverantwortliche bzw. der Personalverantwortliche von den Abteilungsleitenden die notwendigen Informationen ein. Sie/Er nimmt Einsicht in die Daten des zentralen Personalinformationssystems.</p>
<p>73 Übergeordnetes Recht</p> <p>Allgemein verbindliche kantonale oder eidgenössische Bestimmungen gehen diesem Reglement vor.</p>	<p>Aufgehoben</p>

Traktandum 8

TEILREVISION DES REGLEMENTS ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG VON BEHÖRDENMITGLIEDERN UND GEMEINDLICHEN FUNKTIONÄRINNEN UND FUNKTIONÄREN (ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT)

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 1995 wurde letztmals die Entschädigung der Rechnungsprüfungskommission (RPK) angepasst. Diejenige für das Friedensrichteramt wurde an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2002 erhöht. In der Zwischenzeit hat sich die Situation dahingehend geändert, dass die Rechnungsprüfungskommission zusätzliche Aufgaben übernommen hat und für das Friedensrichteramt die Entschädigung kantonal geregelt wurde. Das Entschädigungsreglement ist deshalb für diese beiden Gremien anzupassen. Die übrigen Entschädigungen im Entschädigungsreglement sind nach Ansicht des Gemeinderates nach wie vor angemessen und erfahren deshalb keine Anpassungen.

RPK

Die Entschädigung der RPK wurde seit mehr als 20 Jahren mit Ausnahme der Aufrechnung der Teuerung nicht mehr angepasst. Zudem hat die RPK in den letzten Jahren zusätzliche Aufgaben übernommen, die in Art. 14 der Gemeindeordnung festgehalten sind:

- Berichterstattung in finanzieller Hinsicht zu Kreditvorlagen ab CHF 5 Mio.;
- Einbezug bei Verpflichtungskrediten ab CHF 5 Mio.;
- Vornahme von Spezialprüfungen im Rahmen ihres Budgets und nach Rücksprache mit dem Gemeinderat;
- Empfehlung zu Grundstückkäufen;
- Empfehlung zu Grundstückverkäufen.

Diese Aufgaben hat die RPK gestützt auf eine Vereinbarung mit dem Gemeinderat bereits vor dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung am 1. Januar 2017 übernommen. Die Entschädigung der RPK ist deshalb seit 2014 jeweils zwischen CHF 15'500 und CHF 18'000 ausgefallen. Bei einem Stundenlohn von CHF 90

entsprach dies zwischen 174 und 200 Stunden. Der Gemeinderat beantragt deshalb in Absprache mit der RPK, die Entschädigung auf CHF 90 pro Stunde mit einem jährlichen Kostendach von CHF 18'000 festzulegen. Die RPK hat durch entsprechende Planung dafür zu sorgen, dass die Prüfungstätigkeit nicht mehr als diese besagten 200 Stunden ausmacht. Mit dieser Entschädigung sind auch alle Aufwendungen ausserhalb der Prüfungstätigkeit wie Vorbereitung und Aktenstudium abgegolten. Spezialprüfungen durch externe Fachleute sind jedoch in diesem Kostendach nicht enthalten und werden jeweils separat budgetiert und abgerechnet.

Vergleich mit anderen Gemeinden

Die Gemeinden Risch und Unterägeri kommen auf eine Jahresentschädigung für die RPK von je rund CHF 16'000. Die Gemeinde Steinhausen verfügt über eine ähnliche Regelung wie die nun beantragte, wobei jedoch der RPK eine Pauschalentschädigung von CHF 17'000 ausgerichtet wird ohne Nachweis des Stundenaufwandes. In Cham beträgt die Entschädigung für die fünf Mitglieder der RPK rund CHF 50'000.

Friedensrichteramt

Die Entschädigung des Friedensrichteramtes ist seit Januar 2011 in der kantonalen Verordnung über die Schlichtungsbehörden geregelt. Art. 6 des Entschädigungsreglements ist deshalb aufzuheben.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung Folgendes zu beschliessen:

Den beantragten Änderungen des Entschädigungsreglements ist zuzustimmen.

Hünenberg, 30. Oktober 2018

Gemeinderat Hünenberg

Regula Hürlimann
Präsidentin

Guido Wetli
Schreiber

Reglement über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und gemeindlichen Funktionärinnen und Funktionären (Entschädigungsreglement)

Änderungen vom 10. Dezember 2018

Das Reglement über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und gemeindlichen Funktionärinnen und Funktionären vom 23. Mai 1995 wird wie folgt geändert:

B. Friedensrichteramt/Kommissionen

~~Art. 6 Friedensrichteramt~~

~~Das Friedensrichteramt bezieht eine jährliche Pauschalentschädigung von CHF 4'650. Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter sowie die Stellvertretung einigen sich selber über die Aufteilung dieses Betrages.~~

~~Art. 6~~

~~Aufgehoben~~

~~Art. 7 Rechnungsprüfungskommission~~

~~1 Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission beziehen folgende jährliche Grundentschädigung:~~

- | | | |
|-------------------------------------|----------------|------------------|
| a) Präsidentin/Präsident | CHF | 3'000 |
| b) Mitglieder | CHF | 2'500 |

~~2 Zusätzlich erhalten sie die Sitzungsentschädigungen gemäss Art. 8.~~

~~Art. 7 Rechnungsprüfungskommission~~

~~Die Rechnungsprüfungskommission bezieht eine Jahresentschädigung von maximal CHF 18'000 (Kostendach). Der Stundenansatz beträgt CHF 90. Damit sind auch alle Aufwendungen ausserhalb der Prüfungstätigkeit wie Vorbereitung und Aktenstudium abgegolten.~~

GEMEINDEPARTNERSCHAFTEN

Partnerschaft mit Banská Štiavnica

Im Rahmen der Gemeindepartnerschaft Hünenberg – Banská Štiavnica wurden im letzten halben Jahr zwei besonders erwähnenswerte Projekte realisiert. Im Juni waren 20 Schülerinnen und Schüler mit drei Begleitpersonen in Hünenberg zu Gast. «Zu Gast» ist dabei ganz wörtlich zu verstehen, da sie drei Tage in Hünenberger Familien verbringen durften. Herzlichen Dank an alle, die «bed and breakfast» und mehr – nämlich Familienanschluss – gewährten. Die Rückmeldungen zeigen, dass die Gasteltern viel zu einer unvergesslich schönen Zeit für die Štiavnicher Jugendlichen beigetragen haben. In den hochsommerlichen Tagen des Besuchs präsentierte sich auch Hünenberg mit seiner Badi von der besten Seite. Den Aufenthalt in der Schweiz schlossen die Gäste mit einem Wandertag auf dem Stoos ab, verbunden mit einer Übernachtung zusammen mit ihren «Gastklassenspännli». Zuvor hatten Lektionen über Hünenberg, den Kanton Zug und die Schweiz einerseits, über Banská Štiavnica und die Slowakei andererseits, ein Sporttag und die Erkundung der Stadt Zug auf dem Programm gestanden. Einige Fotos und ein kurzes Video auf der Vereins-Homepage www.ahoj-stiavnica.ch geben einen kleinen Eindruck von diesem Schülerbesuch.

Im Rahmen eines Austauschprojekts ganz anderer Art hatten zwei Mitarbeiter des Werkdienstes Hünenberg im April Gelegenheit, das Berufsfeld ihrer Štiavnicher Kollegen kennenzulernen. Im August fand dann die «Rückrunde» in Hünenberg statt. Zwei Mitarbeiter der Technischen Dienste Banská Štiavnica gewannen einen Einblick in den Hünenberger Werkdienst. Von besonderem Interesse war für sie die Entsorgung im Kanton Zug. Entsorgung und Recycling haben in Banská Štiavnica in den letzten Jahren zwar grosse Fortschritte gemacht, es bestehen aber weiterhin noch Entwicklungsmöglichkeiten. Die «Zuger Zeitung» berichtete ausführlich über die beiden Phasen des Austausches – nachzulesen ebenfalls auf www.ahoj-stiavnica.ch. Auch die Štiavnicher Bevölkerung wurde über ihre Lokalzeitung über den «Job-Tausch» informiert.

Ein besonderer Coup gelang unserer Partnerstadt im Sommer: Banská Štiavnica – ohnehin mit dem Label «UNESCO-Weltkulturerbe» ausgezeichnet – erhielt auf nationaler Ebene für 2019 den erstmals vergebenen Titel «Kulturstadt». Es wird im nächsten Jahr also besonders interessant sein, die Partnerstadt zu erleben. Mit einer vom Verein organisierten Reise dorthin, voraus-

sichtlich im Juli 2019, soll das allen Interessierten ermöglicht werden. 2019 ist auch das Jahr, in dem die Gemeindepartnerschaft bereits 15 Jahre besteht – und der Verein Partnerschaft Banská Štiavnica sein 10-Jahres-Jubiläum feiern kann.

Eine Begegnung mit Banská Štiavnica ist aber jetzt schon möglich: Wie jedes Jahr führt der Partnerschaftsverein am Hünenberger Weihnachtsmarkt einen Stand, an dem regionale Produkte aus Banská Štiavnica angeboten werden. Über einen regen Besuch unseres Standes freuen wir uns, zumal der Erlös bis auf den letzten Rappen einer wohltätigen Institution in unserer Partnerstadt zugutekommt.

Der Verein Partnerschaft Banská Štiavnica informiert Mitglieder und Interessierte periodisch über alles, was in Sachen Gemeindepartnerschaft läuft, aber auch über die wichtigsten Geschehnisse in Banská Štiavnica selbst. Ein nächster Fixpunkt, über den zu berichten sein wird, ist die Eröffnung der mit Hünenberger Unterstützung gegründeten Ludothek in Banská Štiavnica, die voraussichtlich im November erfolgt.

Wenn Sie mit dem Verein in Kontakt treten möchten oder an den Informationen und an den konkreten Angeboten interessiert sind, wenden Sie sich an den Präsidenten Richard Aeschlimann, 056 664 00 42, an ein Vorstandsmitglied oder per Mail an info@ahoj-stiavnica.ch.

*Für den Verein Partnerschaft Banská Štiavnica:
Richard Aeschlimann, Präsident*



Wandertag auf dem Stoos

Partnerschaft mit Marly FR

Gemeinsame Studienwoche

Bereits in den ersten Jahren der Begegnung um 2010 existierte in Marly die sogenannte Semaine verte. Während einer Woche heben die Lehrpersonen unserer Partnerschule Marly jeweils den Stundenplan auf. An Stelle der traditionellen Schulfächer treten andere Disziplinen wie Selbstverteidigungskurs, Spiele in drei Sprachen (DE, EN, FR), Wandern, Fischen, Lagerwoche in Rom, Hauteville, Ardèche, Normandie, Berlin, Burger herstellen, Fotografie, Schminken – Moulage, Comics zeichnen, Hundedressur, Schokoladenherstellung, Töpferei, Scrapbook etc. Somit stellt unsere gemeinsame Reise nur eine einzelne Facette in einem grossen Fächer von Angeboten dar.

Normandie Le Havre - Rouen

Diesen Frühling führte uns die Spezialwoche in die Normandie, was eine rund 1'200 km lange Carfahrt bedeutete. Bereits diese wurde genützt, um die beiden Sprachgruppen mit Spielen, Quizzen und Fragerunden einander näher zu bringen. Unsere Hotspots: Le Havre, Arromanche, Bayeux, die Falaises von Etretat sowie eine Städtetour nach Rouen. Die einzelnen Programmpunkte wurden auf Deutsch und Französisch dokumentiert und in Form einer Homepage präsentiert. Detailinformationen finden sich unter dem Link http://co-marly.educanet2.ch/newsteam2018/.ws_gen/1/index.htm (Punkt Normandie).

Vereinsreise anfangs September 2018

Der Verein Partnerschaft Hünenberg ZG – Marly FR bietet jedes Jahr mehrere Attraktionen für die Schülerinnen und Schüler, aber auch für die erwachsenen Vereinsmitglieder. Eine Gruppe von Interessierten liess sich im Herbst von Joseph Schuler ins Gebiet von Yverdon führen. Die sorgfältig vorbereitete Reise versprach einen spannenden Einblick in bei uns wenig bekannte Details aus dem Welschland. Hier der Bericht von Josef Schuler:

Ziel der fast dreissigköpfigen Schar waren zwei heute unscheinbare Orte von ehemals europäischem Rang in der Romandie. Im Jahre 1650 wurde im Gebiet südlich von Yverdon ein in Handarbeit ausgehobener Kanal in Betrieb genommen. Dieser Kanal auf dem Scheitelpunkt (le milieu du monde) und auf der Wasserscheide Rhein-Rhone war Teil der kontinentalen Wasserstrasse zwischen Rotterdam und Marseilles. Der Canal d'Entreroches

(das erste Ziel des Ausfluges) ist heute noch zu bestaunen. Finanziert wurde das Werk vom Rat der Stadt Bern, von holländischen Kaufleuten und vom bretonischen Unternehmer und Ingenieur Elie Gouret auf Basis einer (aus heutiger Sicht ersten schweizerischen) Aktiengesellschaft. 1829 fand die Kanal-Schifffahrt ihr Ende, die Eisenbahn kam auf und die Landstrassen zwischen Lausanne und Bern gewannen an Bedeutung.

Im Jahre 160 n.Chr. entstand am nördlichen Dorfrand des heutigen Orbe in Bosceaz VD die grösste römische Villa nördlich der Alpen – das zweite Ziel der kulturhungrigen Hünenberger. Heute können am Original-Standort römisch-gallische Mosaiken bewundert werden, mit denen acht von 35 Räumen der prunkvollen Villa (90 m x 230 m) ausgelegt waren. In lebendiger und begeisternder Art führten die zwei wissenschaftlich geschulten Führerinnen die Besucher in die Welt der um 1850 entdeckten und seit 2004 von der Universität Lausanne gesicherten, fast zweitausend Jahre alten Mosaiken – der Gottheiten der sieben Wochentage, römisches Labyrinth, Ochsen gespannt, Vogelfänger und Hirte etc. – von noch heute betörender Strahlkraft.

Weitere Informationen zur Gemeindeperschaft: www.huenenberg-marly.ch

Für den Verein Partnerschaft Hünenberg ZG – Marly FR:
Markus Honegger, Präsident



Mitglieder auf Vereinsreise

INFORMATIONSWESEN

www.huenenberg.ch

Auf unserer Website finden Sie alle wichtigen Informationen im Zusammenhang mit der Gemeinde. Auf der Startseite befinden sich wichtige Links und die aktuellsten Mitteilungen.

Neu werden auch die Gemeinderatsbeschlüsse im Internet veröffentlicht, sofern keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen oder andere gesetzliche Vorschriften dagegensprechen.

Sie können ausgewählte Artikel und Dienstleistungen über das Gemeindeportal nicht nur bestellen, sondern auch via Post-/Kreditkarte online bezahlen. Die Zustellung der Artikel erfolgt via Post an die gewünschte Lieferadresse. Sie finden die Dienstleistung unter «Online Dienste» auf der Startseite unserer Website.

Unsere E-Mail-Adresse lautet: info@huenenberg.ch.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung verfügen über eine direkte E-Mail-Adresse: vorname.name@huenenberg.ch.

Medienmitteilungen

Die aktuellen Mitteilungen aus dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung werden in der lokalen Presse und auf der Startseite unserer Website unter der Rubrik «Mitteilungen» veröffentlicht. Sie werden wöchentlich – i.d.R. am Mittwoch – aktualisiert. Zudem werden die Mitteilungen jeweils in den Schaukästen beim Gemeindehaus und beim Ökikhof Zythus ausgehängt.

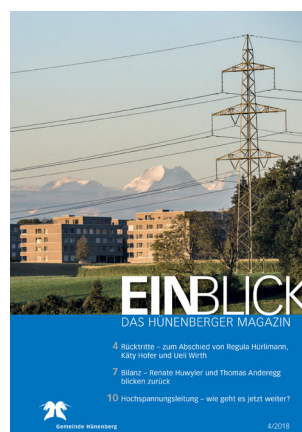
Gespräche mit dem Gemeindeschreiber

Hünenbergerinnen und Hünenberger haben die Möglichkeit, ihre Wünsche, Anregungen und Kritik im Zusammenhang mit der Gemeinde in einem persönlichen Gespräch mit dem Gemeindeschreiber anzubringen und Rat in gemeindlichen Angelegenheiten einzuholen. Für diesen Dienst steht Gemeindeschreiber Guido Wetli auch ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten zur Verfügung (Tel.: 041 784 44 00; E-Mail: guido.wetli@huenenberg.ch).

Auch mit den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Gemeindeverwaltung können Termine ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten vereinbart werden.

Gemeindemagazin

Das Hünenberger Gemeindemagazin EINBLICK erscheint vier Mal pro Jahr (Februar, Mai, August, Oktober). Der EINBLICK wird jeweils allen Haushaltungen zugestellt. Bitte melden Sie interessante Begebenheiten, Ereignisse etc., damit darüber berichtet werden kann: Gemeindeschreiber Guido Wetli, Tel. 041 784 44 00, E-Mail: guido.wetli@huenenberg.ch. Für Firmen besteht die Möglichkeit, im EINBLICK ein Inserat zu platzieren.



VERSCHIEDENES

Anlässe

Der Gemeinderat freut sich, Sie an folgenden Anlässen zu begrüssen:

- **Weihnachtsmarkt:**
Freitag, 30. November 2018, ab 15.30 Uhr,
Dorfplatz und Zentrum «Heinrich von Hünenberg»
- **Iffelen- und Chlausumzug:**
Mittwoch, 5. Dezember 2018, Dorf, 18.45 Uhr: Samichlaus-
Feier in der Kirche «Heilig Geist», Umzug: 19.30 Uhr
- **Apéro Lichterweg:**
Donnerstag, 13. Dezember 2018, 18.00 bis 21.00 Uhr, Hubel
- **Gesprächsrunde mit dem Gemeinderat:**
Samstag, 4. Mai 2019, 09.00 bis ca. 11.30 Uhr, Einhornsaal
- **Gemeindeversammlung:**
Montag, 17. Juni 2019, 20.00 Uhr,
Saal «Heinrich von Hünenberg»
- **Jubiläumsfest 40 Jahre Chamerstrasse 11** (mit Gemein-
dehaus): Samstag, 29. Juni 2019

Wir bitten Sie, die entsprechenden Flugblätter bzw. Amtsblattpublikationen zu beachten.

Hünenberger Souvenirs

In der Einwohnerkontrolle können u. a. folgende Artikel bezogen werden:

Buch «Der Hünenberger Mattenboden» von Adolf A. Steiner	CHF	20
Hünenberger Schulchronik «s'hed glütet!» von Klaus Meyer	CHF	25
Broschüre «Die Wandbilder in der Kirche St. Wolfgang» von Klaus Meyer	CHF	20
Buch «Entstehung und Geschichte der Korporation Hünenberg», diverse Autoren	CHF	48
Hünenberger Cap (Baseballmütze)	CHF	5
Hünenberger Regenschirm	CHF	15
Hünenberger Kugelschreiber	CHF	15
Ansichtskarten über Hünenberg (vier Sujets)	CHF	1 pro Karte

Tageskarten Gemeinde (unpersönliche Generalabonnements)

Die Gemeinde Hünenberg stellt ihren Einwohnerinnen und Einwohnern auch im Jahr 2019 sechs Tageskarten zur Verfügung. Diese haben Gültigkeit auf allen Strecken (2. Klasse) der SBB und anderer öffentlicher Verkehrsbetriebe sowie der meisten Privatbahnen. Die Tagesgebühr beträgt CHF 44. Über weitere Einzelheiten orientiert ein Merkblatt, das bei der Einwohnerkontrolle erhältlich ist und auf der gemeindlichen Website www.huenenberg.ch auf der Startseite unter «Online Dienste» heruntergeladen werden kann. Unter diesem Link können die Tageskarten auch online reserviert und mit E-Payment bezahlt werden.

Verkauf des gemeindeeigenen Weines

Die Einwohnergemeinde Hünenberg ist Eigentümerin eines Rebbergs bei der Weinrebenkapelle, den sie zusammen mit den Chäppeligenossen bewirtschaftet. Interessierte Hünenbergerinnen und Hünenberger können sich zur Fronarbeit im Rebberg anmelden (Tel. 041 784 44 53).

Der Weisswein (Müller-Thurgau) kostet CHF 15, der Rotwein (Zweigelt, Cabernet dorsat und Pinot noir) CHF 19. Der Wein kann bei der Einwohnerkontrolle Hünenberg (Tel. 041 784 44 44) oder bei grösseren Mengen direkt im gemeindlichen Werkhof (Tel. 041 784 44 88) bezogen werden.

ZUM RÜCKTRITT VON GEMEINDE-PRÄSIDENTIN REGULA HÜRLIMANN



Nach 20 Jahren im Gemeinderat, davon die letzten acht als Präsidentin, scheidet Regula Hürlimann per Ende dieses Jahres aus dem Gemeinderat aus. Von 1999 bis 2010 war die ehemalige Primarlehrerin Schulpräsidentin und ab 2003 zusätzlich Vizepräsidentin des Gemeinderates. Die ersten zwei Amtsperioden war sie die einzige Frau in der Hünenberger Exekutive. Bei den Gesamterneuerungswahlen im Oktober 2010 wurde Regula Hürlimann in stiller Wahl zur neuen Gemeindepräsidentin gewählt und damit zur ersten Gemeindepräsidentin in der Geschichte Hünenbergs.

Regula Hürlimann hat sich in ihrer achtjährigen Präsidentschaft einen sehr guten Namen geschaffen und war bei der Bevölkerung ausgesprochen beliebt. Sie war eine Gemeindepräsidentin zum «Anfassen» und scheute sich nicht, sich an den vielen Anlässen in der Gemeinde zu zeigen und mit den Einwohnerinnen und Einwohnern ins Gespräch zu kommen. Mit ihrer optimistischen und kommunikativen Art konnte sie viele kleinere und grössere Probleme im Gespräch lösen oder zumindest entschärfen. Besonders am Herzen lagen ihr auch die vielen Hünenberger Vereine. Zu den meisten hatte sie eine persönliche Beziehung und setzte sich für gute Rahmenbedingungen und Lösungen ein. Sie stellte sich verschiedentlich auch als OK-Präsidentin für wichtige Anlässe zur Verfügung, etwa für den Turnverein bei der Organisation der Schweizermeisterschaften im Geräteturnen oder für die Musikgesellschaft bei der Neuuniformierung und der Organisation des Musikfestivals 2018.

Den Puls der Bevölkerung zu fühlen, versuchte Regula Hürlimann gleich zu Beginn ihrer Amtszeit mit der Durchführung einer Zukunftskonferenz, einem Novum für Hünenberg. Rund 200 Personen fanden sich zu dieser Veranstaltung an einem Samstagmorgen im März 2012 ein und äusserten ihre Wünsche über die künftige Entwicklung der Gemeinde. Einige dieser Wünsche konnten in der Zwischenzeit umgesetzt werden wie etwa die bessere Wahrnehmung des Bereichs Alter mit der Schaffung einer Fachstelle, der Gründung einer Alterskommission und der Realisierung eines Projekts zur Nachbarschaftshilfe. Dazu gehören aber auch die Aufwertung des Vorplatzes des Gemeindehauses oder die bessere Sensibilisierung der Bevölkerung in Energiefragen. Auch hinsichtlich des grössten Wunsches, der Schaffung eines attraktiven Dorfzentrums, befinden wir uns auf der Zielgeraden. Die hohe Zustimmung der Bevölkerung zum Bebauungsplan Maihölzli mit rund 75 % Ja-Anteil darf als einer der Höhepunkte in der Karriere von Regula Hürlimann verbucht werden. Leider ist dieses für die Zukunft Hünenbergs so wichtige Projekt noch durch eine Beschwerde blockiert. Ein anderes originelles Projekt, das aus der Zukunftskonferenz hervorging, war der «Dorfnarr». Der zweijährige Versuch musste vorzeitig abgebrochen werden, weil dem Dorfnarr schlicht die Themen fehlten bzw. der Gemeinderat unter Federführung von Regula Hürlimann keine Angriffsflächen bot.

Ein wichtiges Anliegen war für Regula Hürlimann auch, Hünenberg als attraktiven Wirtschaftsstandort zu erhalten. Dieser Aufgabe widmet sich vor allem der von den drei Gemeinden Cham, Risch und Hünenberg gegründete Verein Wirtschaftsregion ZUGWEST, deren Präsidentin Regula Hürlimann aktuell noch ist. Nebst der Tätigkeit im Vereinsvorstand informierte sie sich bei verschiedensten Firmenbesuchen über die Sorgen und Nöte der Hünenberger Unternehmen und versuchte auch hier, Lösungen zu finden.

Seit ihrer Einsitznahme im Gemeinderat war es das erklärte Ziel von Regula Hürlimann, nebst der slowakischen Partnerstadt Banská Štiavnica auch in der französischsprachigen Schweiz eine Gemeindepartnerschaft zu begründen. Sie gehörte denn auch einer Arbeitsgruppe an, die den Auftrag hatte, eine solche Partnergemeinde zu finden. Im Jahre 2013 war es soweit und es konnte mit der freiburgischen Gemeinde Marly die Partnerschaftsurkunde unterzeichnet werden. Kurz darauf wurde auch der Verein Partnerschaft Hünenberg ZG – Marly FR gegründet. Seither profitieren vor allem Schülerinnen und Schüler in bei-

den Gemeinden von verschiedenen Austauschmöglichkeiten. Im Frühling 2017 wurde als symbolisches Zeichen der Partnerschaft mit Marly und Banská Štiavnica im Beisein von Vertretungen aus beiden Gemeinden sowie der slowakischen Botschafterin in der Schweiz der kleine Platz der Partnergemeinden beim Zentrum «Heinrich von Hünenberg» eingeweiht.

Gesellschaftlicher Höhepunkt in der Ägide von Regula Hürlimann war zweifellos die 600-Jahrfeier der Gemeinde Hünenberg im Jahre 2014. Die über das ganze Jahr verteilten Jubiläumsanlässe und insbesondere der weitherum beachtete Mittelaltermarkt sind sicher heute noch in bester Erinnerung. Regula Hürlimann liess es sich nicht nehmen, das OK-Präsidium für dieses Jubiläum zu übernehmen und trug mit ihren kreativen Ideen viel zum guten Gelingen bei. Unvergessen ist ihr Auftritt in mittelalterlichen Kleidern als Burgfrau von Hünenberg am Mittelalterfest. Aber auch ihre Auftritte an den Fasnachtsanlässen des Kreises der Gemütlichen sind legendär: Hexe, Rockerbraut etc., Regula Hürlimann hatte auch hier keine Berührungssängste. Es erstaunt deshalb nicht, dass sie als «Zunftmutter» von der Eiche Zunft den Beinamen «die Lebenslustige» erhielt.

Auch kulturell war Regula Hürlimann sehr interessiert. So unterstützte sie aktiv das Projekt «Gastkünstlerin», das 2011 von der Kultur Hünenberg durchgeführt wurde. Während mehrerer Monate wurde dabei der Zürcher Künstlerin Katharina Sochor in Hünenberg ein Atelier zur Verfügung gestellt, wo sie mehrere Werke schuf, die heute noch in gemeindlichen Räumlichkeiten oder auch in Privathaushalten hängen. Regula Hürlimann war auch Feuer und Flamme für eine wiederkehrende Skulpturausstellung in der Langrüti, die bisher zweimal, nämlich 2014 und 2016 durchgeführt wurde und viele Kunstinteressierte von nah und fern, aber auch Schulklassen, angezogen hat.

Regula Hürlimann war immer sehr stolz auf ihre Gemeinde. Und das durfte sie auch sein. So wurde Hünenberg im Jahr 2012 von der Weltwoche sogar als attraktivste Gemeinde der Schweiz erkoren. 2017 erhielt Hünenberg zudem den Schweizer Schulpreis für den erfolgreichen Prozess bei der Einführung des altersdurchmischten Unterrichts. Dadurch erhielt Hünenberg schweizweit Beachtung wie auch kürzlich im September, als Regula Hürlimann – quasi als Krönung ihrer politischen Karriere – im Schweizer Fernsehen in der Sendung «10 vor 10» auftreten durfte und Hünenberg als attraktive Wohngemeinde darstellen konnte.

Viele weitere nachhaltige Ereignisse fielen in die achtjährige Amtszeit von Regula Hürlimann. Zu denken ist etwa an die Einführung der Gesprächsrunden mit dem Gemeinderat, die Betriebsaufnahme der BiEAG (2011), die einen grossen Teil des Dorfes mit erneuerbarer Energie versorgt, die Eröffnung der neuen Jugendräume (2013), die Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Ehret B (2016), die Einführung der ersten Gemeindeordnung von Hünenberg (2017), die Eröffnung der ersten E-Tanksäule (2017) und die erst kürzlich vom Volk mit grossem Mehr bewilligte Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Rony.

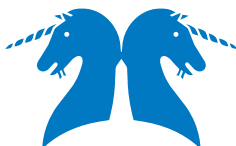
Wir danken unserer scheidenden Gemeindepräsidentin Regula Hürlimann für alles, was sie für unsere schöne Gemeinde getan hat. Viele unter ihrer Ägide realisierten oder erst beschlossenen Projekte werden uns noch lange an ihr erfolgreiches Wirken erinnern. In ihrem neuen Lebensabschnitt wünschen wir ihr alles Gute, Gesundheit und vor allem genügend Zeit für ihre Hobbies und die Familie, in der auf sie als frischgebackene Grossmutter neue Herausforderungen zukommen. Wir werden Regula «die Lebenslustige» vermissen.

Gemeinderat Hünenberg

NOTIZEN

Gemeinde Hüenenberg

Chamerstrasse 11
Postfach 261
6331 Hüenenberg
Telefon: +41 41 784 44 44
info@huenenberg.ch
www.huenenberg.ch



Gemeinde Hüenenberg